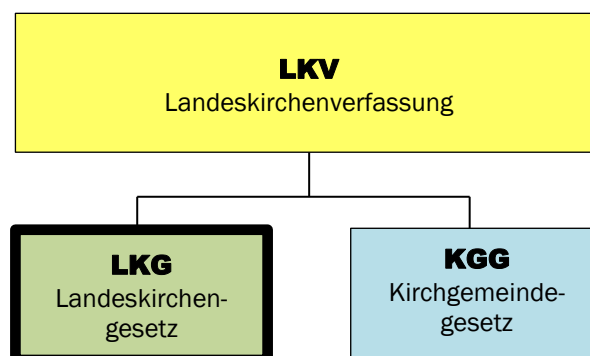


**Botschaft des Kath. Kirchenrats und der Spezialkommission  
an die Katholische Synode des Kantons Thurgau  
zur Totalrevision des Kirchenorganisationsgesetzes von 1968**

**TEIL 3:  
GESETZ ÜBER  
DIE KATHOLISCHE LANDESKIRCHE  
LKG**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Verfassung der Katholischen Landeskirche (LKV).....</b>	<b>25</b>
<b>3</b>	<b>Gesetz über die Katholische Landeskirche (LKG) .....</b>	<b>69</b>
3.1	Allgemeine Bestimmungen.....	71
3.2	Gesamtheit der Stimmberechtigten.....	71
3.3	Synode.....	72
3.3.1	Wahl.....	72
3.3.2	Organisation .....	78
3.3.3	Sitzungen.....	83
3.4	Kirchenrat.....	85
3.4.1	Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung.....	85
3.4.2	Zuständigkeit.....	88
3.5	Richterliche Behörden .....	95
3.5.1	Schlichtungsstelle .....	95
3.5.2	Rekurskommission .....	96
3.5.3	Zuständigkeit und Verfahren .....	98
3.6	Finanzordnung .....	100
3.6.1	Finanzverwaltung.....	100
3.6.2	Zentralsteuer.....	103
3.6.3	Beiträge an Kirchgemeinden .....	106
3.7	Schluss- und Übergangsbestimmungen .....	107
<b>4</b>	<b>Gesetz über die katholischen Kirchgemeinden (KGG).....</b>	<b>109</b>

### 3.1 Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Stimm- und Wahlrecht der ausländischen Mitglieder

<sup>1</sup> In Angelegenheiten der Landeskirche sind ausländische Mitglieder der Landeskirche stimm- und wahlberechtigt, sobald ihnen das Stimm- und Wahlrecht in ihrer Wohnortskirchgemeinde zukommt.

Das Stimm- und Wahlrecht für Katholikinnen und Katholiken ohne schweizerische Staatsangehörigkeit wird gemäss § 7 Abs. 2 LKV auf Gesetzesebene geregelt. Dies soll nur im KGG geschehen mit Wirkung auch für das LKG. Vorgesehen ist die Regelung in § 1 KGG, damit der Kirchgemeinderat den Kreis ausweiten kann.

### 3.2 Gesamtheit der Stimmberechtigten

#### § 2 Anordnung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen

<sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen der Landeskirche werden vom Kirchenrat angeordnet und von den Kirchgemeinden an der Urne durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Wahlbüros der Kirchgemeinden melden die Abstimmungs- und Wahlergebnisse dem Kirchenrat, der die Gesamtergebnisse ermittelt und veröffentlicht.

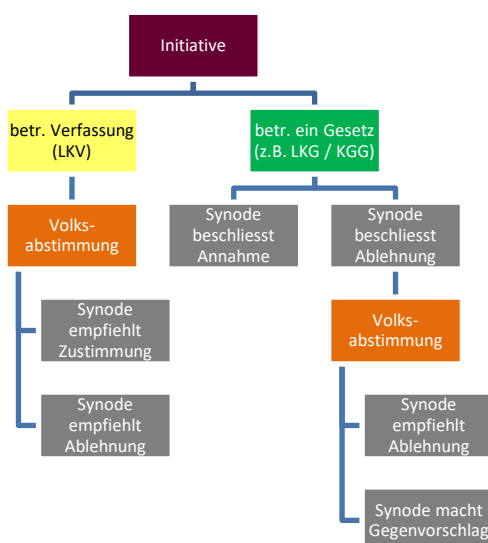
Für das Verfahren bei landeskirchlichen Abstimmungen und Wahlen sind keine wesentlichen Änderungen vorgesehen (wie bisher in § 12 KOG). Die einzige kleine Änderung besteht darin, dass für die Veröffentlichung der Ergebnisse nicht mehr das thurgauische Amtsblatt vorgeschrieben ist, sondern das von der Synode bestimmte Publikationsorgan (vgl. § 23 Abs. 3 Ziff. 10 LKV) zu verwenden ist.

#### § 3 Verfahren bei Initiativen

<sup>1</sup> Betrifft die Initiative einen Gegenstand, welcher dem obligatorischen Referendum untersteht, wird sie mit einem zustimmenden oder ablehnenden Antrag der Synode den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt.

<sup>2</sup> Betrifft die Initiative einen Gegenstand, welcher dem fakultativen Referendum untersteht, wird sie bei einem ablehnenden Beschluss der Synode den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt.

<sup>3</sup> Die Synode kann den Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem Initiativbegehren einen Gegenvorschlag unterbreiten.



Wenn eine Initiative eingereicht wird (vgl. dazu § 20 LKV), so wird für das Verfahren zunächst unterschieden, ob eine Änderung der Landeskirchenverfassung verlangt wird (→ obligatorisches Referendum gemäss § 19 Abs. 1 LKV) oder der Erlass oder die Änderung eines Gesetzes (→ fakultativen Referendum gemäss § 19 Abs. 2 LKV). Verlangt die Initiative die Änderung der LKV, so kommt es zwingend zur Volksabstimmung; dabei hat die Synode das Recht und die Pflicht, den Stimmberechtigten die Zustimmung oder die Ablehnung zu empfehlen. Betrifft die Initiative ein Gesetz, so hängt der weitere Verlauf davon ab, ob die Synode das Anliegen der Initianten von sich aus umsetzt; in diesem Fall entfällt die Volksabstimmung. Lehnt die Synode die Umsetzung ab, kommt es zur Volksabstimmung. Dabei kann die Synode den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zur Initiative unterbreiten (Variantenabstimmung).

### 3.3 Synode

#### 3.3.1 Wahl

##### § 4 Wahlkreise

<sup>1</sup> Die Wahlkreise sind wie folgt umschrieben:

Wahlkreise	Kirchgemeinden
1. Arbon	Amriswil, Arbon, Hagenwil, Horn, Romanshorn, Sommeri, Steinebrunn
2. Frauenfeld	Basadingen, Diessenhofen, FrauenfeldPLUS, Homburg, Müllheim, Paradies, Pfyn, Steckborn, Untersee-Rhein
3. Kreuzlingen	Altnau-Güttingen-Münsterlingen, Ermatingen, Kreuzlingen-Emmishofen
4. Münchwilen	Aadorf-Tänikon, Bichelsee, Fischingen, Sirnach, Wängi
5. Weinfelden	Berg, Bettwiesen, Bischofszell, Bussnang, Heiligkreuz, Leutmerken, Lommis, Schönholzerswilen, Sulgen, Tobel, Weinfelden, Welfensberg, Wertbühl, Wuppenau

<sup>2</sup> Der Kirchenrat nimmt die Zuteilung der Synodensitze auf die einzelnen Wahlkreise aufgrund einer amtlichen Erhebung vor.

Das KOG kennt bislang elf Wahlkreise für die Synode (s. § 14 KOG). Die geltende Einteilung korrespondiert weder mit der Bezirkseinteilung noch mit den Pastoralräumen. Die Wahlkreiseinteilung soll im Gesetz verankert sein, um zu verhindern, dass die Bildung von Wahlkreisen politischen Machenschaften ausgesetzt sein könnte. Absatz 1 legt diese Einteilung fest. Wie bereits ausgeführt sind nur noch fünf Wahlkreise vorgeschlagen, die sich an der Bezirkseinteilung des Kantons orientieren (siehe dazu die Ausführungen zu § 22 Abs. 3 LKV).



Dabei ist festzustellen, dass es keine vollständige Kongruenz geben kann, da sich sieben Kirchgemeinden über Bezirksgrenzen hinweg erstrecken: Es sind dies die Kirchgemeinden Berg, Altnau-Güttingen-Münsterlingen, Homburg, Müllheim, Sommeri, Tobel und Wängi. Sie werden jeweils einem Wahlkreis zugeordnet.

Katholische Kirchengemeinde	umfasst				zugeteilt zu Wahlkreis
	PG	Bezirk	PG	Bezirk	
<b>Berg</b>	Berg	Weinfelden	Kemmental	Kreuzlingen	Weinfelden
<b>Altnau-Güttingen-Münsterlingen</b>	Güttingen u.a.	Kreuzlingen	Kesswil	Arbon	Kreuzlingen
<b>Homburg</b>	Homburg	Frauenfeld	Raperswilen	Kreuzlingen	Frauenfeld
<b>Müllheim</b>	Müllheim	Frauenfeld	Wigoltingen	Weinfelden	Frauenfeld
<b>Wängi</b>	Wängi	Münchwilen	Stettfurt und Matzingen	Frauenfeld	Münchwilen
<b>Tobel</b>	Tobel-Täg.	Münchwilen	Affeltrangen	Weinfelden	Weinfelden (s.u.)
<b>Sommeri</b>	Sommeri	Arbon	Erlen (teilw.)	Weinfelden	Arbon

Die Wahlkreiseinteilung soll zudem unter Berücksichtigung der pastoralen Gliederungsstrukturen erfolgen. Im Moment bedeutet dies, dass die Wahlkreiseinteilung auf die Pastoralräume Rücksicht nehmen darf (auch wenn das landeskirchliche Recht gemäss dem Bischof die Pastoralräume nicht berücksichtigen soll, vgl. die Ausführungen in Kap. 1.5.1). Wird dieses Kriterium hinzugenommen, so wechseln drei Kirchengemeinden den Wahlkreis: Die Kirchengemeinden Tobel, Lommis und Bettwiesen werden statt dem Wahlkreis Münchwilen dem Wahlkreis Weinfelden zugeteilt, um den Pastoralraum Nollen-Lauchetal-Thur nicht auf zwei Wahlkreise aufzuteilen.

Die Synode ist berechtigt, bei Vorliegen von Gründen die Wahlkreiseinteilung später zu ändern (vgl. § 23 Abs. 3 Ziff. 7 LKV); sie muss dazu § 4 LKG ändern.

Absatz 2 weist dem Kirchenrat die Aufgabe zu, die Zuteilung der Mandate (1 Mandat pro 1'000 Katholik\*innen) aufgrund einer amtlichen Erhebung vorzunehmen. Die katholische Wohnbevölkerung wird von der Dienststelle für Statistik aufgrund der kommunalen Einwohnerregister regelmässig ermittelt. Mit dieser Grundlage entfällt das bisherige Erfragen der Anzahl Stimmberechtigter bei den Kirchengemeinden.

Aufgrund der derzeitigen Angaben der Dienststelle für Statistik (2019) ergeben sich folgende Mandatszahlen:

Wahlkreise	Arbon	Frauenfeld	Kreuzlingen	Münchwilen	Weinfelden	TOTAL
Katholiken und Katholikinnen	17'225	19'436	14'494	15'357	17'981	84'493
Synodalen (1 pro 1'000)	17	19	14	15	17	82
Ersatzsynodalen	3	3	3	3	3	15

## § 5 Erneuerungswahl

<sup>1</sup> Die Erneuerungswahl der Synode erfolgt jeweils vor Ablauf einer Amtsdauer, und zwar in allen Wahlkreisen und Kirchengemeinden gleichzeitig. Der Kirchenrat setzt den Zeitpunkt fest und trifft die nötigen Anordnungen.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer einer neugewählten Synode beginnt mit dem 1. Juni.

Der Paragraph enthält keine Änderungen (vgl. § 17 KOG). In Ergänzung zu § 2 LKG wird der Kirchenrat verpflichtet, die Gesamterneuerungswahlen in die Synode rechtzeitig anzusetzen, so dass die Synodal\*innen bei Beginn einer neuen Amtsdauer feststehen. Die Synode wird weiterhin an der Urne gewählt und zwar gleichzeitig in allen Kirchengemeinden.

Wie bisher beginnt die neugewählte Synode per 1. Juni. Die Amtsperiode der Kirchengemeindebehörden wird an jene der Synode angeglichen, um den Kirchengemeinden zu ermöglichen, ihre Behörden parallel zur Wahl der Synodal\*innen auch an der Urne zu wählen.

## § 6 Wählbarkeit

<sup>1</sup> Wählbar in die Synode ist jede stimmberechtigte Person, die einer Kirchgemeinde des betreffenden Wahlkreises angehört, auch wenn sie nicht auf der Wahlvorschlagsliste steht. Nachträglicher Wohnsitzwechsel in einen anderen Wahlkreis während der Amtsdauer bleibt ohne Einfluss.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Kirchenrats und der Rekurskommission, ferner die Angestellten der Landeskirche mit einem Beschäftigungsgrad von mehr als 15 Prozent, dürfen der Synode nicht angehören.

<sup>3</sup> Die Zahl der Synodenmitglieder, die in thurgauischen Kirchgemeinden oder Kirchgemeindeverbänden mit einem Beschäftigungsgrad von insgesamt mehr als 15 Prozent angestellt sind, ist pro Wahlkreis auf 40 % der Sitze zu begrenzen; ergibt das Ergebnis einen Bruchteil eines Sitzes, wird es mathematisch gerundet. Werden mehr Angestellte gewählt als zulässig, scheidet jene mit der geringsten Stimmenzahl aus. Der Kirchenrat regelt den Vollzug.

Absatz 1: Grundsätzlich gilt für die Synodal\*innen wie für alle Behördenmitglieder die Pflicht zum Wohnsitz im Amtsgebiet (vgl. § 9 Abs. 1 LKV). Für die Wahl in die Synode und den Verbleib in der Synode bedeutet dies, dass man in einer der thurgauischen katholischen Kirchgemeinden wohnhaft und stimmberechtigt sein muss. Da das Gebiet der Katholischen Landeskirche Thurgau nicht exakt mit dem Kantonsgebiet übereinstimmt (zu den Grenzverhältnissen siehe die Ausführungen unter § 6 Abs. 1 LKV), lässt sich das Stimm- und Wahlrecht – und damit auch die Wählbarkeit (=passives Wahlrecht) – nicht vollständig mit dem Wohnsitz im Kanton Thurgau definieren. Zwischen dem Stimmrecht in der Kirchgemeinde und dem passiven Wahlrecht für die Synode wird kein Unterschied gemacht, was bedeutet, dass aktuell katholische Personen ab 18 Jahren in die Synode wählbar sind.

Auch wenn man für einen bestimmten Wahlkreis gewählt wird, so soll der Wohnortswechsel in einen anderen Wahlkreis während der Amtsdauer ohne weiteren Einfluss bleiben: Die Person bleibt Mitglied der Synode und auch zugehörig zu jenem Wahlkreis, aus dem sie gewählt worden ist. Anders verhält es sich, wenn eine Person ihren Wohnsitz so verlegt, dass sie zu keiner thurgauischen Kirchgemeinde und somit zu keinem Wahlkreis mehr gehört (z. B. nach Rickenbach TG oder Wilen TG, die zum Kath. Konfessionsteil St. Gallen gehören, oder ausserhalb des Kantons); in diesem Fall verliert sie mit dem Wegzug die Wählbarkeit und scheidet folglich aus der Synode aus.

Die Absätze 2 und 3 enthalten Einschränkungen der Wählbarkeit, um dem Grundsatz der Gewaltenteilung Nachachtung zu verschaffen (vgl. dazu Kap. 1.3.6).

Absatz 2 enthält die individuelle Unvereinbarkeit. Dazu gehört die personelle Gewaltenteilung, d. h. das Verbot der Zugehörigkeit einer Person zu den obersten Behörden mehrerer Gewalten (analog auch in Art. 144 BV). Die Mitglieder des Kirchenrats (Exekutive) und der Rekurskommission (Judikative) dürfen nicht Mitglied der Synode (Legislative) sein. Wird ein Mitglied der Synode in den Kirchenrat oder in die Rekurskommission gewählt, so verliert dieses sein Synodenmandat.

Der Ausschluss der landeskirchlich Angestellten aus der Synode ist nicht gleichermassen evident und daher vertieft anzusehen.

Als das KOG festlegte, dass «Beamte und Angestellte der Landeskirche» nicht in die Synode wählbar seien (§ 19 Abs. 3 KOG), hatten noch viele Kantone die Wählbarkeit von Staatsbeamten und Lehrpersonen in die Kantonsparlamente beschränkt. Die entsprechenden Unvereinbarkeitsvorschriften wurden an einigen Orten zu Gunsten der Wahlfreiheit gelockert, aber an anderen zu Gunsten einer besseren Corporate Governance auch wieder verschärft (z. B. Kanton Zürich, KR-Nr. 283/2016). Der Kanton Thurgau legt die Unvereinbarkeit sehr umfassend aus: Ausgeschlossen werden alle nicht vom Volk gewählten Mitarbeiter der Bezirksgerichte, der Gerichte und der Verwaltungen des Kantons und seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten (§ 29 Abs. 2 KV)<sup>33</sup>. Toleriert werden nur jene Mitarbeitende, deren Jahrespensum höchstens 15 % des betreffenden Vollpensums beträgt oder deren Anstellung auf längstens ein Jahr befristet ist (ohne Verlängerungsmöglichkeit).<sup>34</sup> Die Eidgenossenschaft schliesst nur einen engeren Kreis von Mitarbeitenden, insbesondere von hochgestellten Mitarbeitenden, von den National- und Ständeratswahlen aus.<sup>35</sup>

<sup>33</sup> Nicht von der Unvereinbarkeit betroffen sind (interessanterweise) die vom Volk gewählten Richterinnen und Richter der Bezirksgerichte.

<sup>34</sup> Richtlinien des Büros des Grossen Rates zur Umsetzung von § 29 Absatz 2 der Kantonsverfassung betreffend Unvereinbarkeit vom 17. November 2003.

<sup>35</sup> s. Art. 14 Bundesgesetz über die Bundesversammlung (SR 171.10).

Eine mildere Variante versuchte der Kanton Schaffhausen: Kantonsangestellte dürfen Mitglieder des Kantonsrats werden, haben aber eine Pflicht zum Ausstand zu beachten bei allen personalrechtlichen Erlassen (z. B. Besoldungsordnung für Mitarbeitende des Kantons).<sup>36</sup> Dies wurde jedoch vom Bundesgericht als unzulässige Ungleichbehandlung taxiert, da diese weitreichende Ausstandspflicht mit dem Grundsatz des (rechts-)gleichen Stimm- und Wahlrechtes sowie mit dem Grundsatz der Erfolgswertgleichheit der Wahlstimme nicht zu vereinbaren sei.<sup>37</sup>

Der Grundsatz, wonach niemand seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören darf (§ 29 Abs. 1 KV), ist für den Ausschluss der Mitarbeitenden der Landeskirche nicht entscheidend. Denn nicht die Synode, sondern der Kirchenrat übt die Aufsicht über die Mitarbeitenden aus. Wenn nun das Verbot weiterbestehen soll, so vornehmlich zur Vermeidung von Loyalitätskonflikten. Denn Mitarbeitende der Landeskirche könnten als Synodale – und möglicherweise noch verstärkt als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission – in eine Aufsichtsfunktion über den Kirchenrat gelangen; dies würde die Aufsichtsverhältnisse verkomplizieren. Der Ausschluss der landeskirchlich Angestellten aus der Synode soll deshalb weiter gelten, wobei er wie bei den anderen Unvereinbarkeiten von Mitarbeitenden auf Anstellungen mit einem Beschäftigungsgrad von mehr als 15 Prozent beschränkt wird (vgl. § 1 Abs. 3 KGG).

Absatz 3 enthält die relative Unvereinbarkeit. Dabei geht es nicht um eine einzelne Person, sondern um die Relationen von Personengruppen. Ziel ist es, die Zahl der Angestellten der thurgauischen Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände mit einem Beschäftigungsgrad von insgesamt mehr als 15 Prozent in der Minderheit zu halten. Ihr Anteil soll auf 40 % der Synodensitze beschränkt werden. Hauptgrund für diese Beschränkung ist die Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Ausgestaltung der personalrechtlichen Erlasse; denn die landeskirchliche Besoldungsverordnung gilt auch für die Arbeitsverhältnisse der Kirchgemeinden, und der Budgetbeschluss der Synode weist dem Kirchenrat auch den Spielraum für die teuerungsbedingte Anpassung der Besoldungstabellen, die auch von den Kirchgemeinden angewendet wird. Interessenkonflikte sind darüber hinaus im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich und mit der Ausübung von Aufsichtsrechten des Kirchenrats über die Kirchgemeinden denkbar. Ganz grundsätzlich geht es aber darum, dass eine Synode, deren Mitglieder zur Hälfte oder mehr aus Mitarbeitenden bestünde, kaum mehr als parlamentarische *Volksvertretung* anzusehen wäre – eher als Gewerkschaft mit Aufsichts- und Beschlusskompetenz.

Damit jene, die die Wahlvorschlagslisten erstellen, dem Anliegen der Begrenzung der kirchlichen Mitarbeitenden bereits genügend Aufmerksamkeit widmen, gilt die Unvereinbarkeit pro Wahlkreis. Die Obergrenze der kirchlichen Mitarbeitenden wird dabei in jedem Wahlkreis mathematisch gerundet, also auf- oder abgerundet.

Bei voraussichtlich 82 Synodalen dürften maximal 34 Synodalen in einer Kirchgemeinde angestellt sein.

Wahlkreise	Arbon	Frauenfeld	Kreuzlingen	Münchwilen	Weinfelden	TOTAL
Katholik*innen	17'225	19'436	14'494	15'357	17'981	84'493
Synodenmandate	17	19	14	15	17	82
40%	6.8	7.6	5.6	6.0	6.8	32.8
gerundet	7	8	6	6	7	34

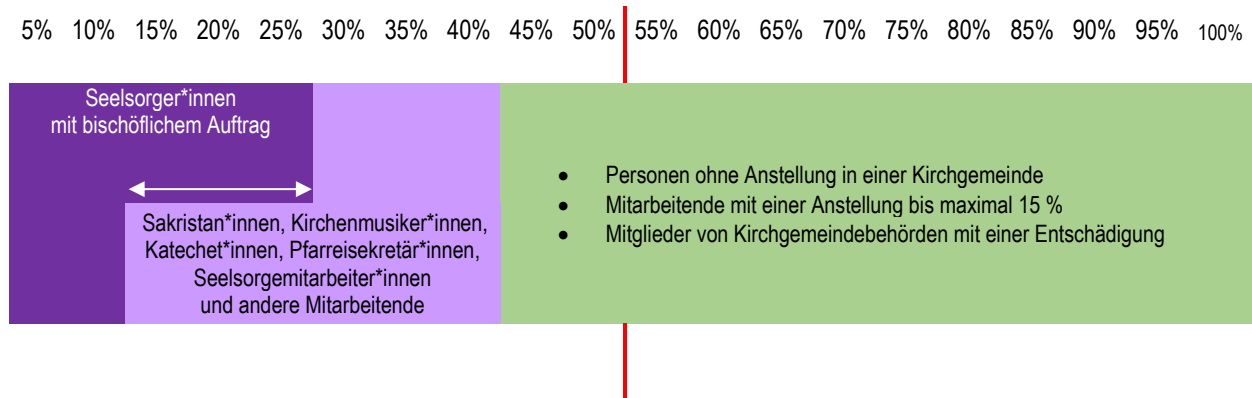
Dabei ist zu beachten, dass das Konzept einer Synode, die aus Geistlichen (neu Seelsorgenden) und Laien (in der kirchlichen Bedeutung von Nichtklerikern) besteht, ohnehin schon einen Anteil an Mitarbeitenden aufweist. Denn pro Wahlkreis sollen zwei bis vier Kandidierende aus der Gruppe der mit einem bischöflichen Auftrag in der Seelsorge Tätigen stammen (§ 7 Abs. 2 LKG). Bei fünf Wahlkreisen wären dies minimal 10 und maximal 20 Seelsorgerinnen und Seelsorger. Bei rund 82 Mitgliedern könnten so bereits zwischen gut 12 % und 24 % der Synodalen in einem Anstellungsverhältnis einer Kirchgemeinde stehen. Die Begrenzung auf 40 % soll nun zur Folge haben, dass die Sakristan\*innen, Kirchenmusiker\*innen, Katechet\*innen, Seelsorgemitarbeiter\*innen,

<sup>36</sup> «Im Dienst des Kantons stehende Ratsmitglieder nehmen bei den Abstimmungen über personalrechtliche Erlasse und Beschlüsse den Ausstand.» Art. 3 Abs. 4 Gesetz über den Grossen Rat vom 20. Mai 1996 des Kantons Schaffhausen. Eingefügt durch das Gesetz vom 20. Mai 1996, angenommen in der Volksabstimmung vom 22. September 1996, in Kraft getreten am 1. Oktober 1996; vom Bundesgericht mit Urteil vom 28. Mai 1997 aufgehoben.

<sup>37</sup> BGE 123 I 97 S. 110.



Jugendarbeitende, Pfarreisekretär\*innen und andere Mitarbeitende auf den restlichen Anteil begrenzt würden; damit könnten minimal  $34-20=14$  (= 17 %) und maximal  $34-10=24$  (= 29 %) weitere Synodalen in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen. Die 40%-Grenze wird heute noch nicht überschritten, der Anteil der Synodalen mit einer kirchlichen Anstellung liegt aber bereits bei über 30 %.



Das Prozedere ist wie folgt vorgesehen: Nach der Gesamterneuerungswahl in die Synode erfragt das Generalsekretariat zusammen mit den üblichen Kontaktinformationen (Adresse, E-Mail, Kontenverbindung) auch, ob der Synodale oder die Synodalin aktuell in einem Anstellungsverhältnis einer thurgauischen Kirchengemeinde steht, welche Funktion er/sie bekleidet, ob ein bischöflicher Auftrag vorliegt und wie hoch der Beschäftigungsgrad ist. Diese Fragen werden auf Treu und Glauben gestellt und im Normalfall nicht verifiziert. Werden in einem Wahlkreis mehr Personen gewählt, als die Obergrenze zulässt, so werden zunächst die Seelsorger\*innen mit bischöflichem Auftrag als gewählt angesehen. Von den weiteren kirchlichen Mitarbeitenden werden jene mit der niedrigsten Stimmenzahl als (noch) nicht gewählt zurückgestellt, dafür entweder weitere gewählte Synodalen oder Ersatzsynodalen nachgezogen. Sollte während der Legislaturperiode ein/e Synodale/in zurücktreten, der/die in einer kirchlichen Anstellung ist, so kann auch ein/e zurückgestellte/r Synodale/in nachrücken. Das Ziel ist aber nicht, dass dieser Mechanismus tatsächlich zur Anwendung gelangt, sondern dass die Wahlkreisvorsitzenden und die Kirchgemeinderäte – im Wissen um den Mechanismus – vorbeugend darauf achten, nicht zu viele Kandidierende mit einer Anstellung in einer Kirchengemeinde aufzustellen.

## § 7 Wahlvorschlagsliste

- <sup>1</sup> Der oder die Wahlkreisvorsitzende erstellt in Absprache mit den Kirchgemeinderäten des Wahlkreises die Wahlvorschlagsliste des Wahlkreises. Darauf sind alle Personen aufgeführt, die sich zur Wahl stellen.
- <sup>2</sup> Bei der Erstellung der Wahlvorschlagslisten wird darauf geachtet, dass die Listen auch je zwei bis vier Kandidierende enthalten, die mit einem bischöflichen Auftrag in der Seelsorge tätig sind. Kandidieren weniger als zwei in der Seelsorge tätige Personen, sind die minimal erforderlichen Listenplätze mit anderen Kandidaten und Kandidatinnen zu besetzen.
- <sup>3</sup> Die Beendigung der seelsorglichen Tätigkeit während der Amtsdauer bleibt ohne Einfluss auf das Synodenmandat.
- <sup>4</sup> Bei der Erstellung der Wahlvorschlagslisten wird darauf geachtet, dass nebst einer regionalen Verteilung innerhalb eines Wahlkreises auch die Migrationsgemeinden (Missionen) wie auch die Geschlechter angemessen mit Kandidaturen vertreten sind.

Absatz 1: Weder das KOG noch das Synodalreglement regeln bislang, wie die Wahlvorschlagsliste für die Synodalwahlen erstellt wird. Neu soll die Hauptverantwortung bei dem oder der Wahlkreisvorsitzenden (s. § 10 LKG) liegen. Eine wichtige Mitverantwortung soll weiterhin bei den Kirchgemeinderäten liegen; sie dürften auch ein Interesse haben, eigene kompetente Personen zu suchen und für eine Kandidatur zu gewinnen.

Absatz 2: Im Rahmen der KOG-Revision war weitgehend unbestritten, dass die landeskirchlichen Organe auch in Zukunft aus einer guten Mischung von Personen «geistlichen» und «weltlichen» Standes gebildet werden sollten, so wie dies die meisten landeskirchlichen Organe in der Schweiz in der einen oder anderen Form gestalten. Neu soll aber nicht mehr ein Sitzanspruch, sondern ein Anspruch auf einen Platz auf der Wahlvorschlagsliste festgeschrieben werden. Damit wird vermieden, dass die Stimmen separat gerechnet werden müssen – geistli-



che Mandate auf der einen, weltliche auf der anderen Seite (das KOG lässt etwas im Dunkeln, wie die Sitzverteilung konkret geregelt werden soll – da es aber ohnehin viel zu wenig Seelsorger\*innen bei den Synodalwahlen gibt, ergab sich daraus nie ein Problem). Indem die Plätze auf den Wahlvorschlagslisten reserviert werden, soll dies die Wahlkreisvorsitzenden drängen, Seelsorgende anzufragen, und es soll die Seelsorgenden animieren, sich für die Synode zur Wahl zu stellen. Zum Hintergrund des Kriteriums «mit bischöflichem Auftrag in der Seelsorge tätig» siehe Kap. 1.5.2.

Absatz 3: Wird eine Seelsorgerin oder ein Seelsorger auf einem reservierten Platz der Wahlvorschlagsliste gewählt und gibt sie oder er während der Legislaturperiode die Seelsorgetätigkeit auf und verliert den bischöflichen Auftrag, so hat dies keine Auswirkungen auf die weitere Wahrnehmung des Synodenmandats.

Absatz 4: Neben der spezifischen Berücksichtigung der Seelsorger\*innen auf der Wahlvorschlagsliste sollen für eine ausgewogene Vertretung noch weitere Aspekte bei der Zusammenstellung der Liste beachtet werden:

- Die regionale Verteilung innerhalb des Wahlkreises: Die Synodenmandate werden zwar nicht exakt auf die Kirchgemeinden heruntergebrochen (es reicht nicht für jede Kirchgemeinde, einen Sitz zu erhalten), gleichwohl sollen die Kirchgemeinden ungefähr im Verhältnis zu ihrer Grösse einzelne Mandate erhalten.
- Der Einbezug von Personen aus den Migrationsgemeinden (Missionen): Wenn ungefähr ein Drittel der Katholik\*innen im Kanton Migrationshintergrund aufweist, d. h. selbst immigriert ist oder als Kind von Immigranten in der Schweiz aufgewachsen ist, so sollen zumindest einige Migrant\*innen und Secondos auch Mitglieder der Synode sein.
- Die Geschlechtervertretung: Auf den Wahlvorschlagslisten sollten ungefähr gleich viele Frauen wie Männer kandidieren.

## § 8 Wahlverfahren

<sup>1</sup> Die Wahl wird mit Listen durchgeführt, die so viele leere Zeilen enthalten, wie ordentliche und Ersatzsitze im Wahlkreis zu besetzen sind.

<sup>2</sup> Kandidieren nicht mehr Personen, als Sitze zu besetzen sind, kann ein vorgedruckter Wahlzettel mitversandt werden. Dieser darf verändert werden.

<sup>3</sup> Ein Name darf nur einmal notiert werden (kein Kumulieren).

<sup>4</sup> Gewählt sind jene Personen, die am meisten Stimmen im Wahlkreis erhalten haben (relatives Mehr).

Das schweizerische Wahlrecht kennt grundsätzlich zwei Wahlmodi: Die Proporzwahl (Verhältnisswahl) wird für die Kantonsparlamente und für den Nationalrat verwendet, für alle anderen Wahlen gilt allgemein die Majorzwahl (Mehrheitswahl). Bei der Proporzwahl werden die Sitze im Verhältnis (= Proporz) zu den erzielten Stimmen auf die Parteien verteilt; erst anschliessend erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen die Sitze, welche ihre Partei errungen hat. Bei der Majorzwahl ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhält. Die beiden Wahlmodi zeichnen sich durch verschiedene Besonderheiten aus.

	Proporzwahl (Verhältnisswahl)	Majorzwahl (Mehrheitswahl)
<b>Parteizugehörigkeit</b>	ist relevant, um zu kandidieren	ist nicht relevant
<b>Kandidatenliste</b>	nur vorangemeldete Kandidat*innen dürfen gewählt werden	alle Stimmberechtigten sind wählbar, nicht nur die Vorgeschlagenen
<b>vorgedruckte Wahl-listen</b>	sind erlaubt und üblich	sind nicht erlaubt, nur leere Wahllisten
<b>Kumulieren</b>	ein Name kann zweimal notiert werden	ein Name darf nur einmal notiert werden
<b>Wahlerfolg</b>	gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen (relatives Mehr)	im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr der Stimmen (50 % +1) erforderlich, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr

Insofern die Synode ein Parlament ist, wäre es üblich, sie im Proporzwahlrecht zu wählen. In Ermangelung einer kirchlichen Parteienlandschaft ist dies aber nicht möglich. Es bleibt das Majorzwahlrecht.

Der Kirchenrat hat in seinem Entwurf vorgesehen, dass die Synode im Majorzwahlrecht gewählt würde, mit der Ausnahme, dass der Wahlerfolg gemäss dem Proporzwahlrecht erfolgt, dies bedeutet, nach dem relativen Mehr. Wird ein Synodensitz frei, würde automatisch jene Person nachrücken, die in der Synodalwahl gemäss der Stimmenzahl nachfolgt.

Die Spezialkommission möchte am bisherigen Wahlverfahren festhalten. Dies bedeutet, dass Synodalen und Ersatzsynodalen getrennt gewählt werden: Nicht das schlechtere Wahlergebnis macht jemanden zum Ersatz, sondern weil er oder sie nur als Ersatzsynodale\*in kandidiert. Zwei Abweichungen zum Majorzwahlrecht werden vorgeschlagen:

- Ein vorgedruckter Wahlzettel soll erlaubt sein, wenn gemäss der Wahlvorschlagsliste nicht mehr Personen kandidieren, als Sitze zu besetzen sind. Der vorgedruckte Wahlzettel erspart den Wählenden das Abschreiben aller Namen; bei Bedarf können einzelne Personen gestrichen werden.
- Um den Aufwand von zweiten Wahlgängen zu vermeiden, soll bereits im ersten Wahlgang das relative Mehr gelten. In den letzten Synodalwahlen gab es zweimal bei Ersatzsynodal\*innen den Fall, dass nicht alle drei Kandidat\*innen das absolute Mehr erreicht haben.

Der Kirchenrat gibt zu bedenken, dass mit der Beibehaltung des bisherigen Wahlsystems ein Problem bestehen bleibt. Immer wieder kommt es vor, dass Ersatzsynodal\*innen nur kandidierten, weil man ihnen glauben machte, dass sie nichts tun müssten; im Fall des Nachrückens sind sie überrascht und verzichten. Da in jeder Legislaturperiode mehrere Synodal\*innen ersetzt werden müssen, ist es wichtig, dass Ersatzsynodal\*innen auch tatsächlich willens sind, im Bedarfsfall nachzurücken.

#### **§ 9** Ersatz

<sup>1</sup> Wird während der Amtsdauer ein Mandat frei, so werden die Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der erzielten Stimmen angefragt.

<sup>2</sup> Das Büro der Synode erklärt auf Antrag des Kirchenrats das entsprechende Ersatzmitglied zum Synodalen oder zur Synodalin.

<sup>3</sup> Ist bei einer Vakanz kein Ersatz mehr verfügbar, ordnet der Kirchenrat Neuwahlen im betreffenden Wahlkreis an. Er kann in Ausnahmefällen unter Wahrung der Verhältnismässigkeit davon absehen.

Da die Spezialkommission am bisherigen Wahlsystem festhält, werden die Ersatzsynodalen separat als solche gewählt. In der Konsequenz hat die Kommission Absatz 1 so umformuliert, dass freiwerdende Mandate durch Ersatzsynodalen besetzt werden.

Das Verfahren bleibt unverändert: Der Kirchenrat trifft die Abklärungen und beantragt dem Büro der Synode, das Ersatzmitglied zum Synodalen zu erklären (vgl. § 18 Abs. 1 KOG). Präzisiert wird dabei einzig, dass die Reihenfolge der erzielten Stimmen einzuhalten ist.

Absatz 3 regelt den Fall, dass in einem Wahlkreis keine Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen. Die Anordnung von Neuwahlen durch den Kirchenrat gilt schon heute (vgl. § 18 Abs. 2 KOG), ergänzt wird neu bloss, dass der Kirchenrat «in Ausnahmefällen unter Wahrung der Verhältnismässigkeit davon absehen» kann. Bei der Verhältnismässigkeit ist einerseits der hohe Kostenaufwand zur Durchführung von Wahlen in einem Wahlkreis zu beachten, andererseits die Restdauer der Legislaturperiode und die Anzahl Vakanzen in einem Wahlkreis.

### **3.3.2 Organisation**

Der Kirchenrat hat das Kapitel mit «Synodenbüro, Ämter und Kommissionen» betitelt. Da die Spezialkommission das Kapitel mit den Wahlkreisvorsitzenden ergänzt hat, schien ihr als Titel die Bezeichnung «Organisation» passender.

#### **§ 10** Wahlkreisvorsitzende

<sup>1</sup> Innerhalb von 30 Tagen nach den Gesamterneuerungswahlen wählen die Synodalen und Synodalinnen eines Wahlkreises aus ihren Reihen einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz für die neue Amtsperiode. Der oder die Wahlkreisvorsitzende der zu Ende gehenden Amtsperiode lädt zur ersten Wahlkreisversammlung ein.

<sup>2</sup> Die Wahlkreisvorsitzenden und deren Stellvertretungen bilden nach der Synoden-Gesamterneuerungswahl den Ausschuss zur Vorbereitung der Wahlgeschäfte der Synode und der Einladung zur konstituierenden Synodensitzung. Der Ausschuss konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Wird eine Person, die den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz eines Wahlkreises innehat, ins Präsidium oder Vizepräsidium der Synode gewählt, so verliert sie ihre Funktion im Wahlkreis und muss ersetzt werden.

Zu diesem Thema siehe in der Einleitung Kap. 1.3.3.

Die Versammlung der Synodal\*innen eines Wahlkreises in der Form der sog. Vorsynode gibt es schon bisher, sie ist aber oftmals davon abhängig, ob eine Synodalin oder ein Synodale die Initiative ergreift und ein Treffen organisiert. Die Verantwortung soll durch die Wahl eines oder einer Wahlkreisvorsitzenden sowie einer Stellvertretung klar geregelt werden.

Zudem sollen die Vorsitzenden und Vizevorsitzenden der fünf Wahlkreise miteinander den Ausschuss zur Vorbereitung der Wahlgeschäfte der konstituierenden Synodensitzung bilden. Sie ersetzen damit das bisherige Kollegium der Amtsältesten (vgl. § 25<sup>bis</sup> SynRegl). Als Vorteil der Neuregelung kann gelten, dass die Wahlkreisvorsitzenden und deren Stellvertretungen gewählt und damit demokratisch legitimiert sind, um die wichtigen Wahlgeschäfte vorzubereiten – im Unterschied zu den Amtsältesten, die lediglich über den Vorzug ihrer langjährigen Synodenerfahrung verfügen. Aufgrund der Reduktion der Wahlkreise von elf auf fünf reduziert sich der Wahlvorbereitungsausschuss von 22 auf 10 Mitglieder.

Die bisher bestehende Unklarheit, ob das Kollegium der Amtsältesten nur vor der konstituierenden Sitzung oder bei jeder Vakanz zuständig ist, wird beseitigt, indem in Absatz 2 klar steht: «nach der Synoden-Gesamterneuerungswahl». Ist die Synode konstituiert, d.h. sind die Organe der Synode gewählt, so wird es Aufgabe des Synodenbüros sein, die Wahlvorschläge für Ersatzwahlen, die während der Amtsperiode nötig werden, vorzubereiten (vgl. § 11 Abs. 2 und 5 LKG).

Absatz 3 legt eine Unvereinbarkeit von Synodenpräsidium und Wahlkreisvorsitz fest, dies auch für die jeweiligen Stellvertreter\*innen. Ziel dieser Unvereinbarkeit ist es, die Unparteilichkeit des Synodenpräsidiums zu sichern. Es wäre ungeziemend und auch rechtlich schwierig, wenn ein\*e Synodenpräsident\*in inhaltliche Anliegen eines Wahlkreises zu vertreten hätte. Auf die Unvereinbarkeit mit der Funktion des Aktuariats wurde bewusst verzichtet, da dem/der Aktuar\*in keine leitende Rolle in der Gestaltung der Synodensitzung zukommt.

## § 11 Synodenbüro

<sup>1</sup> Das Synodenbüro besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin der Synode, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Aktuar oder der Aktuarin und den fünf Wahlkreisvorsitzenden.

<sup>2</sup> Das Synodenbüro bereitet die Sitzungen der Synode vor.

<sup>3</sup> Es prüft und genehmigt das Protokoll und beschliesst dessen Veröffentlichung.

<sup>4</sup> Es weist die Vorlagen des Kirchenrats, die nicht in den ordentlichen Geschäftsbereich einer ständigen Kommission fallen, einer ständigen oder einer Spezialkommission zur Vorberatung zu. Bei Geschäften geringer Bedeutung kann es von einer Vorberatung absehen.

<sup>5</sup> Es erarbeitet Vorschläge bei Ersatzwahlen, die in der Kompetenz der Synode liegen.

<sup>6</sup> Es äussert sich zur Zulässigkeit von parlamentarischen Vorstössen.

Absatz 1: Die Zusammensetzung des Synodenbüros soll geändert werden, indem die fünf Wahlkreisvorsitzenden anstelle der vier Stimmzähler\*innen Mitglieder des Büros werden. Dabei werden die Wahlkreisvorsitzenden nur in ihren Wahlkreisversammlungen (und nicht in der Synode) gewählt und sind mit dieser Wahl von Amtes wegen zugleich Mitglieder des Büros. Die Spezialkommission möchte mit diesem Wechsel die Anliegen aus den Wahlkreisversammlungen besser in die Vorbereitung der Geschäfte und den Parlamentsbetrieb einbeziehen. Die Stimmzähler, die dem Büro nicht mehr angehören sollen, werden weiterhin von der Synode gewählt (§ 23 Abs 2 Ziff. 2 Ziff. 2 LKV).

Absatz 2: Die Aufgabe der Synodenvorbereitung liegt bislang bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Synode – dies im Einvernehmen mit dem Kirchenrat (vgl. § 4 Abs. 2 SynRegl). Das um die Wahlkreisvorsitzenden

erneuerte Synodenbüro soll neu die Verantwortung für die Vorbereitung der Synodensitzung übernehmen. Dabei wird in Zukunft noch zu regeln sein, für welche Themen das ganze Büro gefragt ist und wo auch in Zukunft das Präsidium nach Rücksprache mit dem Kirchenrat handelt.

Absatz 3: Die Prüfung und Genehmigung des Protokolls ist bereits bisher Aufgabe des Synodenbüros (vgl. § 7 Abs. 2 SynRegl).

Absatz 4: Die ordentlichen Zuständigkeiten der beiden ständigen Kommissionen werden in § 15 Abs. 3-4 LKG umschrieben. Für alle Aufgaben und Themen, die nicht im Gesetz geregelt sind, obliegt es dem Synodenbüro, die Zuständigkeit für die Vorberatung festzulegen. Es kann ein solches Geschäft a) einer der beiden ständigen Kommissionen zuweisen, b) eine Spezialkommission einsetzen und mit dem Geschäft betrauen, c) bei Geschäften geringer Bedeutung von einer Vorberatung durch eine Kommission absehen. Letzteres soll die ständigen Kommissionen von der Beratung und Berichterstattung über Vorlagen entlasten, die wenig bedeutsam sind und zugleich als unstrittig erscheinen.

Absatz 5: Nach der Konstituierung der Synode obliegt es dem Büro (und nicht mehr dem Wahlvorbereitungsausschuss gemäss § 10 Abs. 2 LKG), für anstehende Wahlen passende Kandidatinnen und Kandidaten zu suchen und der Synode zur Wahl vorzuschlagen; selbstverständlich sind alle Synodal\*innen frei, selbst Wahlvorschläge einzubringen. Die Bestimmung spricht dabei nur von Ersatzwahlen. Bei der Erarbeitung des Gesetzes ging vergessen, dass die Gesamterneuerungswahlen für den Kirchenrat nicht mehr mit der konstituierenden Sitzung geplant sind, sondern die Amtsperiode des Kirchenrats bewusst erst auf den 1. Januar des nachfolgenden Jahres beginnt (vgl. § 22 LKG), um so die Wahl an der zweiten Sitzung der Synode in der Amtsperiode vorzunehmen. Auch die Rekurskommission soll per 1. Januar zu wählen sein (vgl. § 46 LKG). Der Wortteil «Ersatz» ist folglich irreführend: Das Synodenbüro ist nach seiner Wahl für die Vorbereitung aller anstehenden Wahlen zuständig, damit auch für die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für den Kirchenrat und die Rekurskommission.

Absatz 6: Diese Bestimmung ist neu; sie wurde eingefügt, da die Zahl der parlamentarischen Instrumente wesentlich erweitert wurde (s. § 19 LKG), wodurch unter anderem das Risiko steigt, dass Synodal\*innen nicht das dem Anliegen adäquate Instrument ergreifen. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von parlamentarischen Vorstössen geht es im Weiteren üblicherweise darum, die inhaltliche und die formale Zulässigkeit zu prüfen. Inhaltlich muss sich ein parlamentarischer Vorstoss mit einem Geschäft befassen, das in der Kompetenz der Landeskirche liegt (nicht in jener der Weltkirche, des Bistums oder einer Kirchgemeinde); das Geschäft muss im Rahmen der Verfassung zulässig sein, so darf es nicht in die verfassungsmässige Zuständigkeit anderer Organe eingreifen (z. B. des Kirchenrats oder der Rekurskommission). Bei den Formvorgaben ist zu prüfen, ob der Vorstoss ein eindeutiges Begehren enthält, eine Begründung vorliegt, die Bezeichnung des Vorstosses einigermaßen passend ist zum Inhalt und der Vorstoss keine unsittlichen Inhalte aufweist. Da die Erklärung einer Unzulässigkeit eines parlamentarischen Vorstosses einen schwerwiegenden Eingriff darstellt, braucht das Synodenbüro entsprechend eindeutige Gründe.

## § 12 Präsidium

<sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin nimmt die Botschaften des Kirchenrats über die an der Sitzung der Synode zu behandelnden Geschäfte, ferner Kommissionsberichte, Motionen, Interpellationen und sonstige an die Synode gerichtete Eingaben entgegen.

<sup>2</sup> Die anhängig gemachten Vorstösse und Eingaben gibt das Präsidium ohne Verzug dem Kirchenrat bekannt.

<sup>3</sup> Das Präsidium leitet die Sitzungen der Synode, die Sitzungen des Büros und beaufsichtigt die Geschäftsführung der Kommissionen.

<sup>4</sup> Das Präsidium vertritt die Synode nach aussen. Gemeinsam mit dem Aktuar oder der Aktuarin unterzeichnet es die Protokolle und sonstigen Akten der Synode.

Der Paragraph übernimmt beinahe wörtlich die bisherige Bestimmung von § 4 SynRegl. Einzig die Vorbereitung der Synodensitzungen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 SynRegl) wird nicht mehr erwähnt, da diese Aufgabe neu in die Zuständigkeit des Synodenbüros wechselt (§ 11 Abs. 2 LKG).

**§ 13 Aktuariat**

<sup>1</sup> Der Aktuar oder die Aktuarin führt das Protokoll der Sitzungen der Synode und des Büros in der Weise, dass daraus alles Wesentliche der Verhandlungen, insbesondere der Wortlaut der Beschlüsse, ersichtlich ist. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten fertigzustellen.

<sup>2</sup> Das Synodenbüro kann die Abfassung der Protokolle dem Generalsekretariat der Landeskirche übertragen.

<sup>3</sup> Das Aktuariat übermittelt die Akten zur Archivierung dem Generalsekretariat.

Die Absätze 1 und 3 geben in leicht gekürzter Form die bisherige Bestimmung von § 5 Abs. 1 und 4 SynRegl wieder.

Absatz 2 ist dagegen neu. Seit Juni 2013 führt auf Wunsch der Aktuarin eine Mitarbeiterin des Generalsekretariats das Protokoll der Synodensitzungen. Das Synodenbüro soll mit dieser Bestimmung die Kompetenz zur Aufgabendelegation offiziell erhalten, um den derzeitigen Zustand zu legitimieren. Aus heutiger Sicht erscheint es unwahrscheinlich, dass je wieder ein Mitglied des Synodenbüros die aufwändige und anspruchsvolle Protokollarbeit im Milizsystem übernehmen wird; insofern ist es naheliegend, zu fragen, ob die Protokollführung im Gesetz nicht grundsätzlich dem Generalsekretariat übertragen und auf die Weiterführung der Funktion des Actuars oder der Aktuarin der Synode verzichtet werden soll. Der Kirchenrat wollte diesen Schritt nicht selbst vorschlagen. Die Form der Aufgabendelegation ermöglicht dem Synodenbüro zudem, im Fall von Unzufriedenheit mit der Protokollführung durch das Generalsekretariat die Aufgabe wieder selbst zu übernehmen. Zudem ist bislang noch geregelt, dass das Aktuariat der Synode die Protokolle der Bürositzungen führt.

**§ 14 Stimmzählerinnen und Stimmzähler**

<sup>1</sup> Die Stimmzähler und Stimmzählerinnen ermitteln in den Sitzungen die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen.

<sup>2</sup> Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen bilden die Stimmzähler und Stimmzählerinnen unter der Leitung des Vizepräsidiums das Wahlbüro. Sie sammeln nach Weisung des Präsidiums die Stimmzettel ein und zählen sie aus, wobei sie sich gegenseitig kontrollieren.

Der Paragraph übernimmt § 6 Abs. 1 und 3 SynRegl.

Nicht übernommen wird die Detailbestimmung über das gegenseitig kontrollierte Auszählen, wenn es bei offenen Abstimmungen Zweifel über die Mehrheitsverhältnisse gibt (§ 6 Abs. 2 SynRegl). Solche Details sind nicht gesetzeswürdig, sondern können bei Bedarf in der Geschäftsordnung der Synode geregelt werden.

**§ 15 Kommissionen**

<sup>1</sup> Die Synode lässt ihre Geschäfte von ständigen Kommissionen oder von Spezialkommissionen vorberaten. Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Kompetenzen.

<sup>2</sup> Ständige Kommissionen sind namentlich die Geschäftsprüfungskommission und die Finanzkommission. Die Synode wählt die Präsidien und die Mitglieder der ständigen Kommissionen auf vier Jahre. In diesen Kommissionen sind möglichst alle Wahlkreise vertreten.

<sup>3</sup> Der Geschäftsprüfungskommission obliegt zuhanden der Synode die parlamentarische Aufsicht über den Kirchenrat und die landeskirchlichen Dienststellen, ferner die Prüfung des Jahresberichts.

<sup>4</sup> Der Finanzkommission obliegt zuhanden der Synode die parlamentarische Aufsicht über den gesamten Finanzhaushalt der Landeskirche, insbesondere die Prüfung des Voranschlags, der Zusatz- und Nachtragskredite, der landeskirchlichen Rechnung, des Zentralsteuerfusses und des Finanzausgleichs.

<sup>5</sup> Zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben stehen den Kommissionen Auskunfts-, Einsichts- und Untersuchungsrechte zu. Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass die Synode ihre Geschäfte durch Kommissionen vorgängig beraten lässt. Die Bestimmung von § 11 Abs. 4 Satz 2 LKG, wonach das Synodenbüro bei Geschäften geringer Bedeutung von einer Vorberatung absehen kann, ist als Spezialnorm anzusehen.

Absätze 2 bis 4: Den ständigen Kommissionen der Synode kommt eine hohe Bedeutung zu. Es war deshalb das Anliegen von Synodalen, dass sie im Gesetz namentlich erwähnt und ihre Aufgaben grob umrissen werden. Diese Erwähnung ist sinnvoll, wenn die Synode davon ausgeht, dass die derzeit zwei ständigen Kommissionen in Zukunft so beibehalten werden sollen. Die Kommissionsaufgaben sind aus §§ 32a und 32b SynRegl übernommen. Eine detailliertere Aufgabenumschreibung und eine allfällige Delegation von Verwaltungshandlungen an Kommissionen (s. § 24 Abs. 4 LKV) können in der Geschäftsordnung der Synode geregelt werden.

Absatz 5 ist neu und erweitert den Kompetenzbereich der Kommissionen um die Bereiche Einsichtsrechte und Untersuchungsrechte. Der Kirchenrat hat in seinem Antrag das bisherige Auskunftsrecht bereits um das Recht auf Einsicht in Akten ergänzt. Die Spezialkommission verlangt zudem, dass den Kommissionen auch Untersuchungsrechte zustehen sollen, um in besonderen Situationen Sachverhalte selbständig untersuchen zu dürfen. Die Untersuchung als stärkste Form der parlamentarischen Kontrolle ist üblicherweise angezeigt bei Verdacht auf Rechtsverstösse oder bei Missständen.

### § 16 Amtsdauer

<sup>1</sup> Das Synodenpräsidium ist nach Vollendung einer ganzen Amtsperiode von vier Jahren für die folgende Amtsperiode nicht wiederwählbar.

<sup>2</sup> Die Präsidien der ständigen Kommissionen sind nach Vollendung von zwei ganzen Amtsperioden für die folgende Amtsperiode nicht wiederwählbar.

<sup>3</sup> Alle übrigen Ämter unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.

Die Regelung der Amtszeitbeschränkung erfährt einige Veränderungen (vgl. § 22 KOG und § 3 SynRegl). Der Kirchenrat wollte sie gänzlich streichen, die Spezialkommission will sie modifiziert weiterführen.

Absatz 1: Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Vizepräsidenten der Synode sind bisher fix auf vier Jahre begrenzt. Neu wird von der «Vollendung einer ganzen Amtsperiode» gesprochen, nach der sie nicht mehr wiederwählbar sind. Dadurch soll es möglich sein, in besonderen Fällen eine angebrochene und eine ganze Amtsperiode im Amt zu bleiben. Dies ist von Bedeutung, wenn das Präsidium während der Amtsperiode vakant wird (z. B. wenn die Synodenpräsidentin in den Kirchenrat gewählt wird oder wenn der Vizepräsident aus der Synode ausscheidet) und eine Nachfolge eine angebrochene Amtsperiode übernimmt.

Absatz 2: Neu sollen die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der ständigen Kommissionen einer Amtszeitbeschränkung unterliegen. Die Spezialkommission begründet dies damit, dass mit einer zu langen Verweildauer im Amt bestimmte Gefahren grösser werden. Dies ist einmal die Gefahr der «Verbandelung» mit dem Kirchenrat und der Entstehung von «blinden Flecken»; andererseits wächst mit den Amtsjahren auch die Schwierigkeit, eine verdienstvolle Person zu ersetzen, um jüngere Personen zur Übernahme von Verantwortung zu drängen. Aus diesen Gründen will die Spezialkommission die Amtszeit der Präsidien auf zwei ganze und zuvor ggf. eine angebrochene Amtsperiode zu beschränken.

Absatz 3: Unter die Kategorie der übrigen Ämter, die keiner Amtszeitbeschränkung unterliegen, fallen neu auch die Stimmenzähler\*innen. Deren Beschränkung auf acht Amtsjahre (§ 22 Abs. 2 KOG) wurde angesichts der Machtlosigkeit der Funktion gestrichen.



### 3.3.3 Sitzungen

#### § 17 Einberufung der Synodensitzung

<sup>1</sup> Die Synode versammelt sich zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen, in der Regel in Frauenfeld oder in Weinfelden.

<sup>2</sup> Die Einberufung der Synode hat mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

<sup>3</sup> Das Präsidium lädt zu einer ausserordentlichen Sitzung ein:

1. auf Verlangen des Synodenbüros;
2. auf Verlangen des Kirchenrats;
3. auf schriftlich begründetes Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Synode.

Absatz 1 übernimmt nahezu § 20 Abs. 1 KOG. Damit werden einige Traditionen fortgesetzt:

- Zwei ordentliche Sitzungen pro Jahr sind vorgeschrieben: Damit werden die Hauptaufgaben der Synode mit Abnahme von Jahresbericht und Rechnung (im Frühsommer) und mit Beschluss über das Budget (im Spätherbst) abgebildet. Aus der Erfahrung der letzten Jahre genügt dieser Rhythmus für die ordentlichen Geschäfte.
- Die Sitzungsorte Frauenfeld und Weinfelden: Die Synode tagt bislang in jenen beiden Rathäusern, die auch vom Grossen Rat für seine Sitzungen gebraucht werden (Anm.: Der Kanton Thurgau verfügt für sein Parlament über kein eigenes Rathaus). Das Rathaus wird zwar nicht namentlich festgelegt, die Analogie zum Grossen Rat ist aber unübersehbar<sup>38</sup>. Die Überlegung, die Synode statt in den Rathäusern in grösseren Pfarreizentren durchzuführen, wurde bewusst nicht aufgegriffen: Die Synode soll mit dem gewählten Sitzungsort sowohl «Öffentlichkeit» als auch «Rechtsstaatlichkeit» ausdrücken.

So wie die bisherige Formulierung («nach Möglichkeit abwechselnd in Frauenfeld und in Weinfelden», § 20 Abs. 1 KOG) soll auch die neue Formulierung mit dem «in der Regel» eine Flexibilität ermöglichen, wenn Gründe dies nahelegen. So ist gerade in der Zeit der pandemiebedingten Abstandsvorschriften die Wahl eines grösseren Sitzungsraums erforderlich.

Absatz 2: Die Einladungsfrist soll von 15 Tagen (§ 9 Abs. 4 SynRegl) auf 20 Tage verlängert werden. Da die Vorsynoden nun mit der Schaffung von Wahlkreisversammlungen zur Pflicht werden, soll damit der zeitliche Spielraum zur Ansetzung dieser Vorsynoden etwas vergrössert werden (s. § 18 Abs. 1 LKG). Eine weitergehende Verlängerung der Einladungsfrist hätte Auswirkungen auf die Eingabefrist der Synodalen: Bislang sind Motionen und Interpellationen, welche die Synodalen bis spätestens 30 Tage vor der Synodensitzung einreichen, auf die Traktandenliste zu setzen (vgl. § 30 Abs. 1+5 und § 31 Abs. 2 SynRegl). Würde nun die Einladungsfrist noch mehr vorgezogen, müssten auch die Synodalen ihre parlamentarischen Instrumente früher ergreifen.

Absatz 3: Die Kriterien zur Durchführung einer ausserordentlichen Sitzung werden leicht verändert (vgl. bisher § 20 Abs. 2-3 KOG): Neu kann das Synodenbüro eine Sitzung verlangen und bei den Synodalen wird das Quorum von einem Drittel auf ein Fünftel gesenkt. Damit würden bei der in Aussicht stehenden Grösse von 82 Synodalen neu 17 anstatt 28 Synodalen die Durchführung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen können.

#### § 18 Vorsynodensitzung

<sup>1</sup> Zur Vorbesprechung der Synodengeschäfte findet jeweils innerhalb von 20 Tagen vor der Synode pro Wahlkreis eine Wahlkreisversammlung statt. Diese wird von den Wahlkreisvorsitzenden einberufen.

<sup>2</sup> Die Vorsitzenden können bei Bedarf zu weiteren Sitzungen einladen.

Die Durchführung von Wahlkreisversammlungen zur Vorbesprechung der Synodengeschäfte (bislang als Vorsynodensitzungen bezeichnet) werden zur Pflicht; die Wahlkreisvorsitzenden müssen sie einberufen und leiten. Der Zeitraum sind die 20 Tage, während der die Synodalen im Besitz der Unterlagen sind (vgl. § 17 Abs. 2 LKG).

<sup>38</sup> vgl. § 33 Abs. 2 KV: «Der Grosse Rat tagt im Sommer in Frauenfeld, im Winter in Weinfelden.»



## § 19 Parlamentarische Instrumente

<sup>1</sup> Den Mitgliedern der Synode stehen folgende parlamentarische Instrumente zur Verfügung:

1. Motion
2. Postulat
3. Parlamentarische Initiative
4. Interpellation
5. Schriftliche Anfrage
6. Fragestunde
7. Resolution

<sup>2</sup> In der Fragestunde können neben Fragen an den Kirchenrat auch der Vertretung des Bischofs Fragen und Anregungen zum kirchlichen Leben unterbreitet werden.

Bislang sind die parlamentarischen Instrumente der Synode auf die Motion und Interpellation beschränkt; sie werden im Synodalreglement geregelt (vgl. §§ 29-31 SynRegl). Der Kirchenrat hat von sich aus vor etlichen Jahren in Absprache mit dem Synodenbüro die Fragestunde als zusätzliches Instrument hinzugefügt. Im November 2018 hat die Synode zudem auf Antrag des Synodenbüros eine Resolution verabschiedet.

Die Spezialkommission will, dass die Synode in Zukunft ein noch breiteres Instrumentarium nutzen kann und dass die Liste im Gesetz festgeschrieben wird. Damit stehen den Synodalen beinahe dieselben Instrumente zur Verfügung wie den Mitgliedern des Grossen Rats: Ausgenommen wären nur die Standesinitiative und die Leistungsmotion (§§ 47a und 48 GOG, RB 171.1), die in ihrer Funktion so nicht auf die Synode übertragbar sind.

Die parlamentarischen Instrumente, ihre Bedeutung, ihre Formvorgaben, Fristen etc. werden in §§ 43-47 und 50-51 GOG umschrieben.

Während die parlamentarischen Instrumente der Ziffern 1 bis 5 sich nur auf Geschäfte beziehen können, die in der Zuständigkeit der Landeskirche liegen (vgl. zur Frage der Zulässigkeit die Ausführungen bei § 11 Abs. 6 LKG), soll die Fragestunde bewusst auch auf den pastoralen Bereich erweitert werden. Die Synode soll so der Vertretung des Bischofs, d. h. der Bistumsregionalleitung, Fragen stellen, ja selbst Anregungen unterbreiten dürfen, dies im Bewusstsein, dass die Synode der Vertretung des Bischofs keine verbindlichen Vorgaben machen kann.

## § 20 Geschäftsordnung

<sup>1</sup> Die Synode erlässt eine Verordnung, die ihren Geschäftsgang regelt.

Der Erlass von Verordnungen fällt allgemein in die Zuständigkeit des Kirchenrats (§ 28 Abs. 1 Ziff. 4 LKV). Abweichend davon wird hier geregelt, dass die Synode jene Verordnung, welche die Synodenarbeit regelt, selbst zu erlassen hat. Die Geschäftsordnung soll dereinst das bestehende Synodalreglement (SynRegl) ersetzen.

Zwar übernimmt das LKG in den Paragraphen 10 bis 19 eine Vielzahl von Normen, die heute im Synodalreglement enthalten sind. Diese Normen werden damit aufgewertet, indem sie auf einer höheren Ebene abgesichert sind. Nichtsdestotrotz wird es aber auch in Zukunft eine Verordnung brauchen, um das, was in den vorgenannten Gesetzesbestimmungen geregelt ist, detaillierter zu umschreiben.

## 3.4 Kirchenrat

### 3.4.1 Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung

#### § 21 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Dem Kirchenrat gehören in der Regel zwei Personen an, die in der Seelsorge tätig sind.

Der Kirchenrat besteht aus fünf Mitgliedern (s. § 27 LKV). Auf Gesetzesebene wird eine Differenzierung angebracht. Damit wird die Regelung weitergeführt, wonach der Kirchenrat «aus zwei Mitgliedern geistlichen und drei weltlichen Standes» bestehe (§ 24 Abs. 1 KOG). Die Spezialkommission hat sich für die Formulierung entschieden, dass zwei Personen «in der Seelsorge tätig» sein sollen. Da es immer schwieriger wird, Personen, die in der Seelsorge tätig sind, für die Mitarbeit im Kirchenrat zu gewinnen, ist die Spezialkommission mit der Relativierung durch die Klausel «in der Regel» einverstanden und verzichtet zudem auf das vom Kirchenrat vorgesehene Erfordernis der bischöflichen Beauftragung; sie erachtet es jedoch als sehr wünschenswert, dass Personen mit einer bischöflichen Beauftragung im Kirchenrat mitarbeiten und hat der Bistumsregionalleitung auch die Zusage gegeben, dass die Bestimmung in diesem Sinn zu interpretieren sei.

Zum weiteren Hintergrund dieser Formulierung siehe die Ausführungen in Kap. 1.5.2.

#### § 22 Beginn der Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer eines neugewählten Kirchenrats beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, das auf die Gesamterneuerungswahl der Synode folgt.

Das KOG definiert für den Kirchenrat kein festes Datum, mit dem die Amtsdauer beginnt bzw. endet. Es ist dies entweder der Zeitpunkt der Wahl durch die Synode oder ein von der Synode bestimmter Zeitpunkt (§ 24 Abs. 2 KOG). Dabei ist vorgesehen, dass die Synode den Kirchenrat an der konstituierenden Sitzung der Synode wählt (vgl. § 25<sup>bis</sup> Abs. 2 SynRegl).

Neu ist nun vorgesehen, dass der Kirchenrat ein festes Datum erhält (1. Januar) und dass dieses Datum so nach hinten verschoben wird, dass die Synode die Wahl des Kirchenrats erst an der zweiten Sitzung ihrer Amtsperiode vornehmen kann. Ziel dieser Verschiebung ist es, dass erstens die Synodal\*innen sich zuerst kennenlernen und ihre eigenen Organe wählen können, bevor das neugewählte Synodenbüro mit der Aufgabe betraut wird, Kandidat\*innen für den Kirchenrat zu suchen. Und dass zweitens für diese oftmals schwierige Suche mehr Zeit zur Verfügung steht als bisher. Gerade wenn es gilt, mehrere Kandidierende für den Kirchenrat zu suchen, war die Zeit zwischen Gesamterneuerungswahl der Synode und der konstituierenden Sitzung oftmals knapp.

#### § 23 Konstituierung

<sup>1</sup> Der Kirchenrat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin und teilt die Aufgaben auf die Mitglieder auf.

Die Bestimmung übernimmt beinahe wörtlich § 25 KOG. Die Synode wählt den Präsidenten oder die Präsidentin des Kirchenrats. Die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin obliegt dagegen dem Kirchenrat. Auch die weitere Aufgabenverteilung (Ressorts) kann der Kirchenrat selbst vornehmen.

Nicht mehr eigens erwähnt werden die weiteren zentralen Ämter, die der Kirchenrat bislang selbst wählen kann: Aktuariat (seit 2008 Generalsekretär\*in genannt), Leitung Finanzen und Revision der Kirchengemeinde- und Stiftungsrechnungen (vgl. § 26 KOG). Sie fallen damit unter die allgemeine Bestimmung, wonach der Kirchenrat die Dienstverhältnisse mit Mitarbeitenden regeln kann (§ 28 Abs. 1 Ziff. 2 LKV). Die Revision der landeskirchlichen Rechnung dagegen soll aus der Zuständigkeit des Kirchenrats in jene der Synode wechseln (§ 23 Abs. 2 Ziff. 6 LKV).

**§ 24 Präsidium**

<sup>1</sup> Der Kirchenratspräsident oder die Kirchenratspräsidentin leitet die Sitzungen des Kirchenrats, bereitet diese vor und besorgt die laufenden Geschäfte.

<sup>2</sup> Er oder sie kann in dringenden Fällen vorsorgliche Massnahmen treffen. Er oder sie orientiert den Kirchenrat spätestens an der nächsten Sitzung darüber.

<sup>3</sup> Der Kirchenratspräsident oder die Kirchenratspräsidentin und der Generalsekretär oder die Generalsekretärin zeichnen für die Landeskirche und für den Kirchenrat kollektiv zu zweien. Das Kirchenratsreglement kann ergänzende und abweichende Regelungen zur Zeichnungsberechtigung festlegen.

<sup>4</sup> Ist der Kirchenratspräsident oder die Kirchenratspräsidentin verhindert, handelt oder zeichnet der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Kirchenrats stellvertretend. Ist der Generalsekretär oder die Generalsekretärin verhindert, handelt oder zeichnet ein Mitglied des Kirchenrats stellvertretend.

Bezüglich der Aufgaben des Präsidiums des Kirchenrats regelt das KOG bislang lediglich, dass diesem die Leitung der Kirchenratssitzungen obliege (§ 28 Abs. 1 KOG). Die neue Regelung wird deutlich ausführlicher: Dem Präsidium obliegt auch die Vorbereitung der Geschäfte für die Sitzung und die Sorge für die laufenden Geschäfte.

Absatz 2: Entsprechend dem schweizerischen System wird das Präsidium des Kirchenrats als *Primus inter Pares* (Erster unter Gleichen) einer Kollegialbehörde und nicht im Sinn eines französischen oder amerikanischen Präsidialsystems verstanden wird. Deshalb kann das Präsidium die Geschäfte auch immer nur im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtbehörde wahrnehmen und darf nicht allein entscheiden. Die einzige Ausnahme besteht im Fall von Dringlichkeit. Dieser Fall ist dann gegeben, wenn das Zuwarten auf einen offiziellen Behördenbeschluss wegen der entstehenden Nachteile nicht im Interesse des Kirchenrats sind kann. Absatz 2 regelt für diese Situation neu eine Zuständigkeit des Präsidiums hinsichtlich vorsorglicher Massnahmen<sup>39</sup>, wobei das Präsidium die übrigen Ratsmitglieder spätestens an der nächsten Sitzung über seine Entscheide orientieren muss. Ein nachträgliches «Absegnen» der vorsorglichen Massnahmen durch den Kirchenrat ist von der Spezialkommission gestrichen worden, da dies die Gültigkeit des dringlichen Präsidialentscheids in der Schwebe liesse.

Die Absätze 3 und 4 regeln neu die Zeichnungsberechtigung für den Kirchenrat. Das KOG hat dies nur für die Kirchenvorsteherschaft geregelt (vgl. § 98 Abs. 3 KOG).

**§ 25 Zusammenarbeit mit dem Bischof**

<sup>1</sup> Der Kirchenrat ist bestrebt, einvernehmlich mit dem Bischof und dessen Vertretung für den Kanton Thurgau unter gegenseitiger Berücksichtigung der Zuständigkeiten zusammenzuarbeiten.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat und die Vertretung des Bischofs regeln miteinander die Form ihrer Zusammenarbeit.

Der einfach formulierte, vergleichsweise kurze Paragraf lässt in der vorliegenden Form kaum mehr erahnen, dass dies jene Bestimmung ist, für die in der ganzen Entwicklung der KOG-Revision am meisten Sitzungen und Diskussionsstunden aufgewendet wurden. Hauptursache für diesen Aufwand stellt – zumindest aus Sicht des Kirchenrats – die vollständige Veränderung der Ausgangslage durch die Bistumsleitung dar.

Das KOG von 1968 steht mit seiner Regelung in § 27 KOG noch in der vierhundertjährigen Tradition der Bischöflichen Kommissare für den Kanton Thurgau.

Das Gebiet des Thurgaus gehörte, wie der Grossteil der Deutschschweiz, vom 8./9. Jh. bis 1815 zum Bistum Konstanz, dem flächenmässig grössten deutschsprachigen Bistum. Ab dem 14. Jh. erlangten die Eidgenossen zunehmenden Einfluss und damit grössere Eigenständigkeit innerhalb des Bistums. Nach dem Schwabenkrieg (bzw. Schweizerkrieg) von 1499 konnte der Bischof von Konstanz seine Verantwortung in der Eidgenossenschaft kaum mehr wahrnehmen. Um die Einheit der grossen Diözese zu wahren und den kirchlichen Verhältnissen in der so genannten «Schweizer Quart» Rechnung zu tragen, wurden in den eidgenössischen Bistumsständen seit 1605 Bischöfliche Kommissariate mit weitreichender Jurisdiktionsbefugnis eingerichtet. Das Amt des Bischöflichen Kommissars blieb im Thurgau auch nach der Neuregelung der Bistumsverhältnisse mit dem Beitritt zum Bistum Basel im Jahr 1829/1830 erhalten: Neu ernannte der Bischof von Basel einen Bischöflichen Kommissar für den Kanton Thurgau. Die Regierung hatte bei der Besetzung des hohen Amtes ein Mitwirkungsrecht.

<sup>39</sup> Eine solche Dringlichkeitsregelung gibt es bislang nur für die Präsidien der Kirchenvorsteherschaften (§ 98 Abs. 1 KOG), nicht aber für das Präsidium des Kirchenrats.

Unter Bischof Anton Hänggi wurden nach 1968 die Regionaldekanate geschaffen – weitgehend entlang der Kantonsgrenzen. Im Unterschied zum Bischöflichen Kommissar hatte die Regierung bei der Ernennung des Regionaldekans kein Mitwirkungsrecht mehr. Ob das alte Amt des Bischöflichen Kommissars im neuen Amt des Regionaldekans aufging oder ob beide Ämter in Personalunion ausgeübt wurden, blieb strittig. Das KOG erwähnt deshalb vorsorglich beide Amtsbezeichnungen hintereinander (§ 27 KOG).

Spezifisch für diese Tradition war, dass die Bischöflichen Kommissare und später die Regionaldekane fast immer gewähltes Mitglied des Kirchenrats waren – bis hin zum letzten Regionaldekan Erich Häring, der sein Amt 2004 abgab. Die Bischöflichen Kommissare Joseph Meile und Johann Haag wurden von der Synode sogar zu Präsidenten des Kirchenrats gewählt.

Nur vor dem Hintergrund dieser Tradition wird die seltsame Formulierung von § 27 KOG verständlich: Er regelt den Spezialfall, dass der Bischöfliche Kommissar bzw. der Regionaldekan ausnahmsweise nicht gewähltes Mitglied des Kirchenrats ist. In dieser Situation – die meist nur nach der Ernennung eines neuen Kommissars für wenige Monate bestand – wurde der Bischöfliche Kommissar zu den Sitzungen des Kirchenrats eingeladen und genoss beratende Stimme. Wenn ihn die Synode alsbald in den Kirchenrat wählte, brauchte seine Teilnahme und Mitwirkung gar keine spezifische Rechtsgrundlage mehr.

Die Bischöflichen Kommissare für den Kanton Thurgau und später die Regionaldekane (1969-2004) haben sich nicht nur als Vertreter des Bischofs im Kanton, sondern auch als Vertreter der katholischen Kirche im Kanton gegenüber dem Bischof verstanden: Sie haben die Anliegen der Priester und der Landeskirche auch beim Bischof eingebracht. Aus den Protokollen und Berichten zeigt sich eine hohe Loyalität zum Kirchenrat. Natürlich hatten die Bischöflichen Kommissare, die zugleich Kirchenrat waren, stets «zwei Hüte» auf, aber diese duale Struktur hielten sie mit ihrer Persönlichkeit zusammen.

Die 1605 beginnende Tradition der Bischöflichen Kommissare im Kanton Thurgau endete 2004, als Bischof Kurt Koch die kantonalen Regionaldekanate aufhob und drei grosse, interkantonale Bistumsregionen schuf. Die Vertretung des Bischofs vor Ort wird seither von einem Team wahrgenommen. Bischof Kurt Koch wollte zudem nicht, dass seine Vertreter\*innen sich als Behördenmitglieder wählen lassen. Dahinter steht die Frage der Loyalität: Der bischöfliche Vertreter soll nur dem Bischof gegenüber zur Loyalität verpflichtet sein, nicht zugleich einem Wahlorgan (Synode); auch soll er sich primär an das kanonische Recht halten, erst sekundär an das staatskirchenrechtliche Recht. Mit dieser eindeutigen Positionierung des bischöflichen Vertreters stellt sich in den letzten Jahren in verschiedenen Landeskirchen die Frage nach dem rechtlichen Status des bischöflichen Vertreters in den kantonalkirchlichen Exekutiven.

In der Diskussion der letzten Jahre wurden verschiedene Überlegungen zusammengetragen:

- Dass es zwischen dem Kirchenrat und der Vertretung des Bistums einen guten Austausch und eine Zusammenarbeit braucht, ist für alle Beteiligten unstrittig.
- Die Bistumsleitung machte wiederholt darauf aufmerksam, dass diese Zusammenarbeit nicht durch die zwei «geistlichen» Kirchenratsmitglieder, also jene, die in der Seelsorge tätig sind (vgl. § 21 LKG), gewährleistet sei, da diese keine Vertretung des Bischofs darstellten.
- Obwohl die zwei Kirchenratsmitglieder aus der Seelsorge also nicht den Bischof vertreten, kann auf ihnen dennoch die Erwartung lasten, innerhalb des Kirchenrats im Sinn des Bischofs zu entscheiden. Die ständige Anwesenheit der bischöflichen Vertretung in den Sitzungen des Kirchenrats kann zur Disziplinierung der Kirchenratsmitglieder aus der Seelsorge missbraucht werden. Sie müssen bei verschiedenen Themen abwägen zwischen der Loyalität gegenüber dem Wahlorgan (Synode) und der kanonischen Gehorsamspflicht gegenüber dem Diözesanbischof, von dem sie eine bischöfliche Beauftragung erhalten haben. Dieses Abwägung vor dem eigenen Gewissen war in den letzten Jahren in verschiedenen Themen, insbesondere bei der Frage der Seelsorgemitarbeitenden, real. Dabei kann ihr Stimmverhalten den Leitungsverantwortlichen des Bistums zur Kenntnis gebracht werden und Konsequenzen in ihrer kirchlichen Laufbahn nach sich ziehen. Die reale oder auch nur subjektiv empfundene Sanktionsgefahr durch die Anwesenheit der bischöflichen Vertretung, ist demokratierechtlich problematisch.
- Viele Traktanden des Kirchenrats sind für die Vertretung des Bistums unerheblich, so dass der zeitliche Aufwand für die Sitzungsteilnahme für sie bisweilen in einem ungünstigen Verhältnis zur Mitwirkungsmöglichkeit steht. Da zudem die Aufgaben der Bistumsregionalleitung auf mehrere Personen verteilt sind, reduziert sich auch die Möglichkeit zur aktiven Beratungsteilnahme.

Der Kirchenrat hat deshalb vor einigen Jahren mit der Bistumsregionalleitung eine neue Form der Zusammenarbeit ausgehandelt: Die Bistumsregionalleitung ist nur noch bei rund einem Drittel der Sitzungen anwesend. Wichtiger für sie ist, dass sie in alle pastoralen Ressorts mit eingebunden sind und an den Sitzungen der jeweiligen Steuerungsgruppen teilnehmen können. Diese konkrete Regelung soll nun nicht im Gesetz festgeschrieben werden, sondern lediglich der Grundsatz, dass der Kirchenrat und die Vertretung des Bischofs die Form ihrer Zusammenarbeit miteinander regeln.

### 3.4.2 Zuständigkeit

Die Bestimmungen in §§ 26-41 präzisieren die in § 28 LKV kurz umrissenen Zuständigkeiten des Kirchenrats. Die ausführlichen Bestimmungen sind bewusst auf die Gesetzesebene verlegt, um sie bei Bedarf einfacher nachzuführen und anpassen zu können.

#### § 26 Rechtssetzung

<sup>1</sup> Der Kirchenrat kann Verordnungen erlassen, soweit die landeskirchlichen Gesetze ihn dazu ermächtigen.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat kann Reglemente erlassen, die seinen Geschäftsgang und jenen der landeskirchlichen Dienststellen regeln.

Die Systematik der Rechtserlasse soll in Zukunft dem amtlichen Sprachgebrauch folgen: Verfassung – Gesetz – Verordnung. Damit fällt die unterste Ebene, jene der Verordnungen, in die Zuständigkeit der Exekutive. Bislang bezeichnet die Landeskirche die von der Synode beschlossenen Rechtserlasse auch als Verordnungen, was zur Unklarheit führt, was eine Verordnung sei und in wessen Kompetenz ihr Erlass fällt. Wichtig ist, dass die Verordnungen des Kirchenrats immer nur Ausführungsbestimmungen zu Erlassen der Synode sein können – der Kirchenrat kann nur dort rechtsschöpferisch tätig werden, wo ihn ein Gesetz der Synode dazu ermächtigt.

Wie die Synode (vgl. § 20 LKG) so kommt auch dem Kirchenrat das Recht zu, für seinen eigenen Geschäftsgang sowie für den ganzen Bereich der landeskirchlichen Dienststellen (s. § 27 LKG) Reglemente zu erlassen.

#### § 27 Landeskirchliche Dienststellen

<sup>1</sup> Der Kirchenrat leitet die Dienststellen der Landeskirche. Er bestimmt ihren Auftrag und legt ihre Organisation fest.

<sup>2</sup> Er arbeitet mit der Vertretung des Bischofs bei der strategischen Ausrichtung der Dienststellen und der Personalführung zusammen. Insbesondere beteiligt er sie an Auswahlverfahren zur Besetzung von Kaderstellen mit pastoraler Verantwortung, zieht sie bei der Erarbeitung der Stellenbeschriebe und der Arbeitszeugnisse für diese Personen bei und wirkt mit ihr für die Mitarbeitergespräche zusammen.

Unter den landeskirchlichen Dienststellen werden Organisationseinheiten verstanden, die im Auftrag der Landeskirche und mit Hilfe von Mitarbeitenden der Landeskirche bestimmte Aufgaben erfüllen. Es sind dies derzeit das Generalsekretariat (zugleich auch die Geschäftsstelle), die Fachstellen und verschiedene Stellen im Bereich der Spezial- und Anderssprachigenseelsorge.

Aufgabe der Synode ist es, die neuen «Dienste zur Erfüllung der Aufgaben der Landeskirche» festzulegen und ggf. Dienste für beendet zu erklären (vgl. § 23 Abs. 3 Ziff. 6 LKV). Dabei ist mit Dienst nicht die Dienststelle selbst gemeint, sondern nur der Aufgabenbereich. Wie die von der Synode beschlossenen Dienste auf einzelne Dienststellen verteilt werden, wie diese Dienststellen eingeteilt und organisiert werden, gehört in die Regelungskompetenz des Kirchenrats.

Etliche der Dienststellen erfüllen pastorale Aufgaben. Dazu zählen die Fachstellen und die Seelsorgestellen, nicht dazu gehört das Generalsekretariat. Für die Führung der pastoral orientierten Dienststellen arbeitet der Kirchenrat mit der Vertretung des Bischofs zusammen. Absatz 2 umreisst diese Zusammenarbeit wie folgt:

- strategische Ausrichtung der Dienststellen: Welche Ziele werden verfolgt, um den von der Synode definierten Dienst möglichst den Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechend zu erfüllen?
- Leitungsstellen: Stellenbeschreibungen für die Kaderstellen mit pastoraler Verantwortung, Auswahl der Personen, Mitarbeitergespräch, Arbeitszeugnis.

Der Absatz 2 ist inhaltlich neu und geht über § 32 Abs. 1 KOG hinaus. Gemäss dem im Kanton Thurgau bislang geübten Verständnis der dualen Struktur gibt es keine dualistische Aufspaltung der Bereiche im dem Sinn, dass die Vertretung des Bischofs für die Strategie und der Kirchenrat für Budget und Rechnung je für sich allein zuständig wären. Vielmehr soll es eine Zusammenarbeit in Sachen Inhalt, Organisation und Finanzierung geben. Diese Form von Kooperation setzt auf beiden Seiten den entsprechenden Willen und die Fähigkeiten voraus.

**§ 28** Landeskirchliche Dienstverhältnisse

<sup>1</sup> Der Kirchenrat stellt die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landeskirche an und regelt ihre Dienstverhältnisse.

Nach den Dienststellen folgen nun die Dienstverhältnisse, d. h. die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse. Für die Errichtung, Veränderung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Landeskirche ist der Kirchenrat im Rahmen des Personalrechts und der von der Synode zur Verfügung gestellten Budgetkredite zuständig. Er ist die anstellende Behörde und trägt die Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers.

Die einzige Ausnahme bilden die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Kirchenrats selbst: Da sie nicht über ihre eigenen Anstellungen beschliessen dürfen, kommt nach bestehender Regelung der Synode die Kompetenz zu, die Entschädigung des Kirchenrats im Anhang 5 der Besoldungsverordnung (BVO, RB 188.211) festzulegen, ferner der Finanzkommission die Kompetenz, die Beschäftigungsgrade des Kirchenrats zu bestimmen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Anhang 5 zur BVO).

**§ 29** Landeskirchliches Vermögen

<sup>1</sup> Der Kirchenrat besorgt das Finanzwesen und verwaltet das Vermögen der Landeskirche.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat kann kirchliche Stiftungen oder Fonds verwalten, die der Erfüllung von Aufgaben der römisch-katholischen Kirche dienen.

Der Paragraph ist in seiner Bedeutung praktisch unverändert zu § 34 KOG, die Formulierung ist allerdings neu. So wird neu vom Finanzwesen gesprochen: In die Verantwortung des Kirchenrats fallen die Beschaffung und Verwendung von Geld (flüssige Mittel) und Kapital (langfristige Produktionsmittel) der Landeskirche; er ist für die Verwaltung des Vermögens zuständig, zu dem auch die Infrastruktur (Zentrum Franziskus) gehört.

Absatz 2 übernimmt von § 34 Abs. 2 KOG den zweiten Teil des Satzes: Der Kirchenrat kann selbst kirchliche Stiftungen und Fonds verwalten. Voraussetzung ist, dass diese der Kirche dienen; damit ist die Zwecksetzung angesprochen, aber auch ein ausreichendes Fondskapital. Der Kirchenrat verwaltet zurzeit rund ein Dutzend Fonds; diese werden im Jahresbericht (Kapitel 8) und in der Jahresrechnung (Kontengruppen 209 und 291) ausgewiesen. Einige der Familienfonds dienen nur teilweise der Kirche, primär werden Familienangehörige begünstigt; da der Kirchenrat die Verwaltung dieser Fonds kaum an eine andere Stelle abtreten kann, bleibt ihm aktuell kaum etwas anderes, als diese weiter in seiner Verwaltung zu behalten. Neue Familienfonds darf der Kirchenrat mit der neuen Bestimmung aber nicht mehr in die Verwaltung nehmen.

Nicht aus § 34 Abs. 2 KOG übernommen wird der Bereich der kirchenrätlichen Stiftungsaufsicht. Dieser Aspekt gehört in den Bereich Aufsicht und nicht zum Thema landeskirchliches Vermögen. Die Stiftungsaufsicht wird nur in der LKV erwähnt (§ 16 Abs. 1 Ziff. 9 und § 28 Abs. 2 Ziff. 4 lit. d LKV), nicht aber im LKG.

**§ 30** Aufsicht über die Kirchengemeinden im Allgemeinen

<sup>1</sup> Der Kirchenrat wacht darüber, dass die Kirchengemeinden gesetzmässig verwaltet werden. Er trifft widrigenfalls die gebotenen Anordnungen.

Der Paragraph enthält den Grundsatz der Aufsicht des Kirchenrats über die Kirchengemeinden. Die Aufsicht besteht darin, darüber zu wachen, ob die Verwaltung der Kirchengemeinden im Rahmen der Gesetze erfolgt. Nur wenn der Kirchenrat feststellt, dass die Kirchengemeinden nicht im Rahmen des Rechts handeln, darf und muss er eingreifen und Anordnungen treffen, um den gesetzmässigen Zustand wiederherzustellen. Inhaltlich entspricht die Norm dem bisherigen § 37 KOG.

**§ 31** Änderungen im Bestand oder des Gebiets von Kirchengemeinden

<sup>1</sup> Vereinbarungen über die Trennung oder die Fusion von Kirchengemeinden und Vereinbarungen über Veränderungen des Gebiets bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Kirchenrat. Dieser hört vor seiner Entscheidung den Bischof an.



<sup>2</sup> Der Kirchenrat kann der Synode nach Anhören der betroffenen Kirchgemeinden und des Bischofs Antrag auf Trennung oder Fusion von Kirchgemeinden oder Veränderung ihres Gebiets stellen.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat meldet Veränderungen im Bestand oder des Gebiets von Kirchgemeinden den davon betroffenen staatlichen Stellen.

Die Absätze 1 und 2 enthalten die zwei Verfahrenswege, auf denen Änderungen im Bestand von Kirchgemeinden, d. h. eine Aufteilung oder eine Vereinigung (Fusion), oder Änderungen des Gebiets, d. h. Verlegungen von Grenzen zwischen zwei Kirchgemeinden, beschlossen werden können.

Absatz 1 enthält den ordentlichen Weg (bottom-up):

1. Zwei oder mehr Kirchgemeinden schliessen miteinander eine Vereinbarung ab; die Beschlussfassung obliegt der Gesamtheit der Stimmberechtigten, sei es in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Abstimmurne (vgl. § 377 Abs. 2 Ziff. 11 LKV und § 5 Abs. 2 Ziff. 4 KGG).
2. Die Kirchgemeinderäte der betreffenden Kirchgemeinden schicken den Protokollauszug und die erforderlichen Unterlagen an den Kirchenrat.
3. Der Kirchenrat informiert den Bischof und lädt ihn zur Stellungnahme ein.
4. Der Kirchenrat genehmigt den Beschluss der betreffenden Kirchgemeinden. Er teilt dies den Kirchgemeinderäten und den kantonalen Behörden mit.

Absatz 2 enthält den ausserordentlichen Weg (top-down):

1. Der Kirchenrat versucht, zwei oder mehr Kirchgemeinderäte davon zu überzeugen, miteinander auf dem ordentlichen Weg (gemäss Absatz 1) eine Vereinbarung im Sinn des Kirchenrats vorzubereiten und den Kirchgemeinden zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Im Bewusstsein, dass der ordentliche Weg innerhalb sinnvoller Fristen nicht möglich ist, die vorgesehene Veränderung aber als sehr wichtig erscheint, entscheidet sich der Kirchenrat für den ausserordentlichen Weg. Er lädt die betreffenden Kirchgemeinderäte und den Bischof zur Stellungnahme ein.
3. In Kenntnis der Stellungnahmen entscheidet der Kirchenrat über den Antrag an die Synode.
4. Das Synodenbüro weist das Geschäft einer Kommission zur Vorberatung zu. Die vorberatende Kommission erstattet der Synode Bericht.
5. Die Synode beschliesst über den Antrag des Kirchenrats.
6. Den betreffenden Kirchgemeinden steht der Rechtsweg gegen den Beschluss der Synode offen: Rekurskommission, Verwaltungsgericht und Bundesgericht.
7. Ist der Beschluss der Synode rechtskräftig geworden, sorgt der Kirchenrat für dessen Umsetzung. Allfällige Zwangsmittel wendet er im Rahmen der Verhältnismässigkeit an.

Der ausserordentliche Weg soll neu über die Synode geführt werden. Bislang könnte der Kirchenrat die ihm geboten erscheinenden Veränderungen selbst verfügen (vgl. § 36 Abs. 2 KOG). Bislang hat der Kirchenrat von diesem Recht noch nie Gebrauch gemacht. Es besteht auch keine Absicht, dieses Instrument in Zukunft ohne besondere Not anzuwenden. Als Anwendungsfall wäre denkbar, wenn eine einzelne Kirchgemeinde einem wichtigen Fusionsprojekt mehrerer Kirchgemeinden über längere Zeit unnachgiebig im Weg steht. Da es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in die Autonomie von Kirchgemeinden handelt, ist auf jeden Fall eine entsprechende Begründungsdichte erforderlich, um diesen Weg gehen zu dürfen.

Absatz 3 verpflichtet den Kirchenrat, die Mitteilung an die zuständigen staatlichen, d. h. kantonalen, Stellen zu machen (bisher gemäss § 36 Abs. 4 KOG Mitteilung an den Regierungsrat). Die Mitteilung an die kommunalen Stellen (politische Gemeinden und Schulgemeinden) obliegt gemäss bisheriger Tradition den betreffenden Kirchgemeinderäten.



**§ 32** Kirchengemeindeordnungen

<sup>1</sup> Der Kirchenrat prüft die von den Kirchengemeinden erlassenen Kirchengemeindeordnungen auf ihre Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht und genehmigt sie.

Die Kirchengemeindeordnungen (KGO) werden von den einzelnen Kirchengemeinden erlassen (s. dazu § 38 LKV). Aufgabe des Kirchenrats ist es, zu prüfen, ob die KGO im Einklang mit dem übergeordneten Recht stehen.

**§ 33** Stellvertretende Führung

<sup>1</sup> Ist ein Kirchengemeinderat vorübergehend nicht mehr beschluss- oder handlungsfähig oder kann sich die Kirchengemeinde aus anderen Gründen vorübergehend nicht mehr selbst verwalten, so handelt der Kirchenrat für diese Kirchengemeinde.

Eine besondere Pflicht des Aufsichtsorgans besteht darin, in besonderen Situationen die Führung einer Kirchengemeinde an Stelle des zuständigen Kirchengemeinderats zu übernehmen, dies aber immer nur vorübergehend. Diese stellvertretende oder kommissarische Führung durch den Kirchenrat ist nicht neu (vgl. § 35 KOG), kommt aber nur selten vor (konkret zweimal in den letzten 12 Jahren).

Beschlussunfähig ist ein Kirchengemeinderat, wenn er nicht mehr so viele Mitglieder aufweist, damit er überhaupt im Sinn von § 11 LKV beschlussfähig werden könnte. Als handlungsunfähig erweist sich eine Behörde, die es über eine längere Zeit trotz Unterstützung und Ermahnung durch den Kirchenrat nicht mehr schafft, die vom Gesetz her vorgeschriebenen Pflichten zu erfüllen, also z. B. die Personalverantwortung wahrzunehmen, ein Budget zu erstellen, eine Kirchengemeindeversammlung einzuberufen o. ä. Die Ursachen einer solchen Handlungsunfähigkeit können innere Zerstrittenheit, Führungslosigkeit oder grobe Nachlässigkeit und weiteres sein.

**§ 34** Wahlen und Entlassung

<sup>1</sup> Der Kirchenrat prüft die Wahlfähigkeit der Personen, die zur Wahl für die Leitung einer Pfarrei vorgeschlagen werden, insbesondere ob ein Wählbarkeitszeugnis des Bischofs vorliegt.

<sup>2</sup> Er genehmigt die Wahl der Leitung der Pfarrei.

<sup>3</sup> Er genehmigt die Wahlen der Kirchengemeindepräsidenten oder Kirchengemeindepräsidentinnen und der weiteren Mitglieder der Kirchengemeinderäte.

<sup>4</sup> Er kann in ausserordentlichen Fällen im Sinne von § 31 Abs. 1 KGG die von einer Kirchengemeinde gewählten Amtspersonen entlassen. Im Fall der Entlassung einer gewählten Leitung der Pfarrei hört der Kirchenrat den Bischof an.

Absatz 1: Die Wählbarkeit von Personen für die Leitung der Pfarrei ist eingeschränkt (vgl. § 8 Abs. 2 LKV und § 37 Abs. 2 Ziff. 1 LKV «unter Wahrung der Rechte des Bischofs»). Damit die Kirchengemeinde nicht eine Person als Pfarrer oder Gemeindeführer\*in wählt, die der Bischof nicht ernennen oder beauftragen will, soll vor der Wahl geklärt werden, ob der Bischof die zur Wahl vorgeschlagenen Personen (heute meist nur noch eine Person) ernennen oder beauftragen würde, falls sie gewählt würden. Diese Abklärung soll wie bisher (vgl. § 33 Abs. 1 KOG) über den Kirchenrat gehen. Der Kirchenrat ersucht den Bischof um die Vorprüfung der Person(en) und die Erklärung, dass die Person(en) für die Leitung einer Pfarrei wählbar sei(en). Der Kirchenrat prüft ferner, ob die staatskirchenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere mit der Wohnsitznahme und dem Stimmrecht. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, gestattet der Kirchenrat der Kirchengemeinde, die vorgeschlagene Person zur Wahl zu stellen.

Absatz 2 und 3: Die wichtigsten Wahlgeschäfte sind jene der Leitung der Pfarrei und der Mitglieder des Kirchengemeinderats. Diese Wahlen werden wie bisher vom Kirchenrat genehmigt (vgl. § 41 KOG). Die Wahlgenehmigung ist ein formaler Kontrollakt. Sie setzt voraus, dass ein vom Wahlbüro unterzeichnetes Wahlprotokoll vorliegt und bei der Rekurskommission innerhalb der Beschwerdefrist keine Beschwerde gegen die Wahl eingegangen ist.

Absatz 4 ist neu. Die Voraussetzungen für eine Entlassung gewählter Personen aus dem Amt sowie das anzuwendende Verfahren werden in § 31 KGG geregelt. Die Wahlgenehmigungsbehörde ist dafür zuständig.

**§ 35** Amtsübergaben

<sup>1</sup> Wenn ein Kirchgemeinderat gesamthaft durch einen anderen ersetzt wird, so nimmt eine Delegation des Kirchenrats die Amtsübergabe vor.

Grundsätzlich sind die im Amt verbleibenden Kirchgemeinderäte dafür verantwortlich, dass bei einem Wechsel im Kirchgemeinderat eine geordnete Amtsübergabe stattfindet (vgl. § 13 Abs. 1 KGG). § 35 LKG ist eine Spezialnorm dazu, indem sie den Fall regelt, dass es keine verbleibenden Mitglieder gibt, da die Behörde gesamthaft durch eine andere ersetzt wird. In dieser Situation findet die Amtsübergabe unter der Aufsicht einer Delegation des Kirchenrats statt.

**§ 36** Vermögen der Kirchgemeinden

<sup>1</sup> Der Kirchenrat beaufsichtigt die Verwaltung und prüft die Jahresrechnungen der Kirchgemeinden, ohne sie förmlich zu genehmigen.

<sup>2</sup> Der gleichen Aufsicht unterliegen die Fonds der Kirchgemeinden.

<sup>3</sup> Bei Gesetzeswidrigkeiten, Ermessensüberschreitungen oder Widerhandlungen gegen die anerkannten Regeln des Rechnungswesens trifft der Kirchenrat die gebotenen Anordnungen.

Die Finanzen sind erfahrungsgemäss ein besonders heikler Bereich. Deshalb bestehen hierbei zwei bis drei sich überlagernde und auch inhaltlich ergänzende Formen der Kontrolle. Die vom Kirchgemeinderat verantwortete Rechnung wird zunächst von der externen Revisionsstelle (§ 15 KGG) auf die Korrektheit, die Ordentlichkeit (betr. auch Belege) und die Einhaltung der buchhalterischen Prinzipien geprüft (vgl. § 14 Abs. 2 Ziff. 4-6 KGG). Anschliessend prüft die Rechnungsprüfungskommission der Kirchgemeinde (§ 14 Abs. 1 KGG) die Einhaltung des Budgets bzw. die Rechtfertigung von Budgetüberschreitungen sowie generell den effizienten und effektiven Umgang mit den Finanzmitteln (vgl. § 14 Abs. 2 Ziff. 1-3 KGG).

Erst jetzt prüft der Revisor bzw. die Revisorin des Kirchenrats die Jahresrechnung. Der Fokus dieser Prüfung liegt bei der Einhaltung der landeskirchlichen Rechtsbestimmungen (z. B. Bewertungsgrundsätze, Abschreibungen), die Korrektheit der publizierten Rechnung einschliesslich der gemäss HRM2 erforderlichen Anhänge, das Vorliegen von Genehmigungen für genehmigungspflichtige Geschäfte (z. B. Überführungen vom Verwaltungs- in das Finanzvermögen oder Veräusserungen), sodann um die Prüfung, ob die Angaben im Rahmen der Zentralsteuerabrechnung oder des Finanzausgleichs korrekt sind (z. B. korrekte Verbuchung der Steuereingänge gemäss Abrechnungen der Steuerämter). Ein besonderes Augenmerk ist stets auch den Fonds zu widmen (z. B. Jahrzeitenfonds, Armenfonds, Gräberfonds etc.): Werden sie zweckentsprechend verwendet und als Spezialfinanzierung korrekt verbucht, so dass ihre Vermögenswerte getrennt vom kirchgemeindlichen Vermögen bleiben.

Im Unterschied zur bisherigen Bestimmung (§ 38 Abs. 2 KOG) soll der Kirchenrat inskünftig die Rechnungen der Kirchgemeinden nicht mehr förmlich genehmigen. Denn dies erhöht seine Mitverantwortung für die Rechnung in einem Mass, das nicht mit dem begrenzten Umfang der Prüfung konform geht.

**§ 37** übrige Geschäftsführung der Kirchgemeinden

<sup>1</sup> Der Kirchenrat beaufsichtigt die Geschäftsführung der Kirchgemeinden. Dazu kann er insbesondere Folgendes prüfen:

1. Zustand der Grundstücke, der Gebäude und des Inventars;
2. Bestehen der notwendigen Personen- und Sachversicherungen;
3. Protokollführung der Kirchgemeinde und des Kirchgemeinderats;
4. Zustand und Sicherheit des Archivs;
5. Aufbewahrung und Pflege der Kult- und Kunstgegenstände.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat kann Visitationen vornehmen.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat kann Dritte mit diesen Prüfungsaufgaben betrauen.

Nach der Finanzverwaltung folgen weitere Verwaltungsbereiche, in denen der Kirchenrat aufsichtsberechtigt ist. Die Struktur wurde weitgehend von § 44 KOG übernommen. Dabei erhält die in Absatz 1 Ziffer 1 genannte Prüfung des Zustands der Grundstücke und Gebäude nachfolgend noch einen separaten Paragraphen.

Absatz 3: Die Prüfung der Kirchengemeindearchive übernimmt im Auftrag des Kirchenrats ein Mitarbeiter des Staatsarchivs. Die Prüfung der Kult- und Kunstgegenstände verantwortet eine Mitarbeiterin der kantonalen Denkmalpflege. Dank dieser Kooperationen werden diese Prüfungsaufgaben von sachkompetenten Personen wahrgenommen, die bei Bedarf auch beratend und unterstützend wirken können. Die Kosten dieser Inspektions- und Beratungstätigkeit werden in der Rechnung der Landeskirche in den Funktionen 120 und 121 ausgewiesen.

### **§ 38** Grundstücke der Kirchengemeinden

<sup>1</sup> Der Kirchenrat wacht darüber, dass die Grundstücke der Kirchengemeinden und ihrer Stiftungen ihrem Zweck entsprechend verwendet und in Stand gehalten werden. Widrigenfalls trifft er die notwendigen Anordnungen.

<sup>2</sup> Rechtsgeschäfte über Eigentumswechsel von Grundstücken oder über Eigentumsbeschränkungen bedürfen der Genehmigung des Kirchenrats.

<sup>3</sup> Vor der Genehmigung zur Überführung von Grundstücken aus dem Verwaltungs- in das Finanzvermögen (Entwidmung) hört der Kirchenrat den Bischof an.

Im Recht wird der Begriff Grundstücke breiter verwendet als in der Umgangssprache. Unter Grundstück fällt nicht bloss der (unbebaute) Boden, sondern auch die darauf stehenden Liegenschaften, ferner die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte (vgl. Art. 655 Abs. 2 ZGB).

Absatz 1: Da die Grundstücke den Hauptteil des Kirchengemeindevermögens ausmachen, werden sie unter eine besondere Aufsicht gestellt. Der Kirchengemeinderat hat die Verantwortung, die Liegenschaften des Verwaltungsvermögens angemessen zu unterhalten (§ 22 Abs. 1 KGG). Der Kirchenrat prüft dies.

Absatz 2: Unter den Eigentumswechsel fallen der Erwerb, die Veräusserung und der Tausch von Grundstücken. Wenn Kirchengemeinden solche Geschäfte beschliessen (§ 377 Abs. 2 Ziff. 7 LKV), unterliegt dies der Genehmigung durch den Kirchenrat. Ebenfalls genehmigungspflichtig sind die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Eigentumsbeschränkungen, egal ob sie in die Zuständigkeit der Kirchengemeinde (§ 37 Abs. 2 Ziff. 7 LKV) oder des Kirchengemeinderats (§ 40 Abs. 2 Ziff. 8-9 LKV) fallen.

Absatz 3: Grundstücke, die für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben nicht mehr gebraucht werden (z. B. ein ehemaliges Pfarrhaus), sollen entwidmet, d. h. aus dem Verwaltungs- in das Finanzvermögen überführt werden. Die Kompetenz dazu soll inskünftig bei der Gesamtheit der Stimmberechtigten liegen (§ 37 Abs. 2 Ziff. 8 LKV). Nach der Entwidmung könnte die Kirchengemeinde auch über die Veräusserung des Grundstücks beschliessen. Die Entwidmung erfordert gleich wie die Veräusserung eine Genehmigung durch den Kirchenrat (vgl. § 23 Abs. 1 KGG). Der Kirchenrat will einerseits sicherstellen, dass die Entscheidung nach nachvollziehbaren Kriterien getroffen wurde, andererseits prüfen, ob der vorgesehene Bilanzwert dem Marktwert entspricht und ob die damit verbundene Aufwertung (Differenz vom früheren Buchwert zum aktuellen Marktwert) unter Berücksichtigung des Zustands der Liegenschaft zwischen dem Eigenkapital der Kirchengemeinde und der Spezialfinanzierung aufgeteilt wird. Die Bistumsleitung hat für die Entwidmung ein Mitentscheidungsrecht gefordert; ihr liegt daran, dass die Leitung der Pfarrei auch in Zukunft ein Pfarrhaus benutzen kann und dass Kirchengemeinden nicht ohne Not Kapellen oder Kirchen profanieren. Dem Bischof steht deshalb neu ein Anhörungsrecht zu. Der Kirchenrat berücksichtigt die Argumente des Bischofs bei seiner Genehmigungsentscheid.

### **§ 39** Bauaufwendungen der Kirchengemeinden

<sup>1</sup> Kirchengemeinden, die in den drei vorausgegangenen Jahren mindestens einmal Finanzausgleichsbeiträge erhalten haben, holen für Bauvorhaben die Genehmigung des Kirchenrats ein.

Vom bisherigen § 40 KOG wird nur Absatz 2 übernommen: Als Finanzausgleichsgemeinden gelten jene Kirchengemeinden, die in den drei vorausgegangenen Jahren mindestens einmal Finanzausgleichsbeiträge erhalten haben. Sie müssen für alle Bauvorhaben die Genehmigung des Kirchenrats einholen.

Dagegen wird Absatz 1 von § 40 KOG nicht mehr übernommen: Die Bauvorhaben jener Kirchgemeinden, die nicht im Finanzausgleich sind, bedürfen keiner Genehmigung durch den Kirchenrat (§ 28 Abs. 2 Ziff. 4 lit. c LKV). Aus der Erfahrung bereiten die Kirchgemeindebehörden die Bauvorhaben seriös vor: Sie ziehen Bau- und Kunstfachleute sowie die Denkmalpflege rechtzeitig bei, sie berücksichtigen ökologische Anliegen, sie vermeiden eine Überschuldung der Kirchgemeinde. Aus Sicht des Kirchenrats kann dieser Genehmigungsvorbehalt deshalb wegfallen.

Bei den Finanzausgleichsgemeinden hängt die Genehmigung der Bauvorhaben durch den Kirchenrat mit dem Finanzausgleichssystem zusammen: Bei ihnen finanziert die Landeskirche das Bauvorhaben über den Finanzausgleich wesentlich mit, so dass der Kirchenrat – ungeachtet der Seriosität, mit der auch Finanzausgleichsgemeinden ihre Bauvorhaben vorbereiten – die Opportunität des Bauvorhabens prüfen muss.

#### **§ 40** Vollzug und Zwangsvollstreckung

<sup>1</sup> Für den Vollzug und die zwangsweise Vollstreckung von Verfügungen und Entscheiden der Organe der Landeskirche und der Kirchgemeinden gelten die Regeln des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes sinngemäss.

Anstelle der bisherigen Ausführungen zu den Disziplinarbefugnissen und dem Zwangsvollzug (§§ 46-47 KOG) soll der Kirchenrat – aber auch die Kirchgemeinderäte – für die Durchsetzung ihrer Verfügungen in Härtefällen an zwei Gesetzen Anleihe nehmen:

- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau (VRG, RB 170.1)
- Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz sieht u. a. den Katalog an Massnahmen vor, mit denen sich Behörden im Fall, dass ihren Verfügungen nicht Folge geleistet wird, durchsetzen sollen. In der Regel haben sie die Zwangsvollstreckung zunächst unter Ansetzung einer angemessenen Frist anzudrohen. Bleibt die Frist unbenützt, erfolgt die Zwangsvollstreckung. Dies geschieht gegenüber untergeordneten Behörden in der Regel durch eine Ersatzvornahme (der Kirchenrat ordnet an Stelle des widerspenstigen Kirchgemeinderats die Massnahmen direkt an), wenn nötig kann polizeiliche Hilfe angefordert werden (§ 86 VRG).

Das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz ist Teil des Zwangsvollstreckungsrechts. Der Kirchenrat soll sich im Fall der Verweigerung von Zahlungen (z. B. Zentralsteuer) auf das ordentliche Verfahren der Schuldbetreibung einlassen, um mit den Machtmitteln des Staates den Rechtsanspruch der Landeskirche zu befriedigen.

#### **§ 41** Delegation von Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der Kirchenrat kann bestimmte Geschäfte einzelnen Mitgliedern, dem Generalsekretär, der Generalsekretärin oder Leitern und Leiterinnen einzelner Dienststellen übertragen.

Die Bestimmung ist in dieser Form neu (mit den in § 26 KOG aufgeführten Wahlen von Mitarbeitenden war implizit auch schon eine Übertragung von Aufgaben und wahrscheinlich auch von Verantwortung des Kirchenrats auf Mitarbeitende vorgesehen).

Angesichts der Vielzahl an Aufgaben im Bereich Führung der Landeskirche und Aufsicht über die Kirchgemeinden, die dem Kirchenrat gemäss Verfassung und Gesetz zukommen, kann er diese nicht alle im Kollegialsystem vorbereiten und beschliessen. Deshalb darf und soll er Aufgaben *und* Verantwortung an einzelne Mitglieder (Ressortsystem), an den Generalsekretär oder die Generalsekretärin sowie an Leiter und Leiterinnen einzelner Dienststellen übertragen. Die Form und den Umfang dieser Befugnisdelegation sowie die Kontrolle darüber regelt der Kirchenrat.

## 3.5 Richterliche Behörden

### 3.5.1 Schlichtungsstelle

Die Landeskirche verfügt bereits seit 2004 über eine Schlichtungsstelle für Personalfragen. Die Synode hat dazu eine Verordnung erlassen (RB 188.213). Die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung fliessen in die nachfolgenden Bestimmungen ein, so dass die Verordnung mit dem Inkrafttreten des LKG aufgehoben werden könnte. Pro Amtsperiode werden erfahrungsgemäss 2 bis 3 Schlichtungsverfahren durchgeführt.

Eine Schlichtungsstelle hat keine eigene Entscheidungsbefugnis. Sie ist nur erfolgreich, wenn beide Parteien eine Verhandlungs- und Versöhnungsbereitschaft zeigen. Die Erfolgsquote von Schlichtungsverfahren liegt gemeinhin bei rund 40 %. Im Gegensatz zum Gerichtsverfahren ist das Schlichtungsverfahren kostenlos.

Der Kirchenrat und die Spezialkommission waren sich einig, dass eine Schlichtungsstelle eine wichtige Einrichtung sei. Denn ein Schlichtungsverfahren ermöglicht den Streitparteien eine geordnete Verständigung über den oder die Streitpunkte und eine rechtliche Beurteilung der Sachverhalte; daraus kann im günstigen Fall eine vertragliche Einigung erwachsen, die verträglicher (kein Gesichtsverlust) und wirkungsvoller (weil einvernehmlich) ist als ein Gerichtsentscheid. Das Schlichtungsverfahren entspricht zudem dem christlichen Grundsatz der Versöhnungsbereitschaft besser als der harte Streit vor Gericht.

Bezüglich der Frage, ob die Anrufung der Schlichtungsstelle obligatorisch sein soll, d.h. ob sie eine Voraussetzung darstellt, um beim Rekursgericht Beschwerde zu erheben, waren sich der Kirchenrat und die Spezialkommission nicht ganz einig. Die Spezialkommission beantragt, dass alle Verfahren – mit Ausnahme der Wahl- und Abstimmungsbeschwerden – mit einem Schiedsverfahren beginnen müssen (§ 49 LKV).

#### § 42 Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle der Landeskirche besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, zwei weiteren Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.
- <sup>2</sup> Ein Mitglied muss über eine abgeschlossene juristische Ausbildung auf Masterstufe oder einen gleichwertigen juristischen Abschluss verfügen.
- <sup>3</sup> Die Schlichtungsstelle stellt ihren Sekretär oder ihre Sekretärin an.

Die Schlichtungsstelle soll neu ein Ersatzmitglied erhalten.

Die Spezialkommission legt Wert darauf, dass mindestens ein Mitglied über eine juristische Ausbildung verfügt, damit die Glaubwürdigkeit und die Professionalität des Verfahrens gewährleistet ist.

#### § 43 Wahl

- <sup>1</sup> Der Kirchenrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin der Schlichtungsstelle, die zwei weiteren Mitglieder und das Ersatzmitglied aus dem Kreis der Mitglieder der Landeskirche.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl der Synode folgenden Jahres.

Die Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle liegt bereits bisher beim Kirchenrat. Dies soll so bleiben, um allfällige Abgänge möglichst bald ersetzen zu können. Da eine Schlichtungsstelle keine Entscheidungsbefugnis besitzt, wird die Wahl durch die Exekutive als problemfrei angesehen. Zudem soll der Kirchenrat die Wahl jeweils vor seinem eigenen Amtsende (31.12.) vornehmen, so dass die neugewählte Schlichtungsstelle ihr Amt zeitgleich mit dem neugewählten Kirchenrat antritt. Als Mitglieder der Schlichtungsstelle kommen katholische Personen in Frage, die in einer thurgauischen Kirchgemeinde wohnen.

#### § 44 Aufgabe, Entscheid

- <sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle vermittelt zwischen den Parteien und versucht, eine Einigung herbeizuführen. In einem Vergleich können auch ausserhalb des Verfahrens liegende Fragen zwischen den Parteien geregelt werden.

<sup>2</sup> Kommt es zu einer Einigung, so hat ein Vergleich, eine Anerkennung oder ein vorbehaltloser Rückzug des Begehrens die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids.

<sup>3</sup> Kommt es zu keiner Einigung, so stellt die Schlichtungsstelle dies in ihrem Entscheid fest. Jede Partei hat das Recht, den Streit innerhalb von 20 Tagen mit Rekurs oder Klage bei der Rekurskommission der Landeskirche anhängig zu machen.

Absatz 1 umschreibt die Aufgabe der Schlichtungsstelle: Sie soll bei Streitigkeiten eine Einigung der Parteien herbeiführen. Da sie selbst nicht hoheitlich urteilen darf, kann sie sich der scheinbar schwachen Mittel der Mediation bedienen: dem Streit einen gewaltfreien Raum geben, für eine verträgliche Kommunikation sorgen, eine Gesprächs- und Vertrauensbasis zu allen Parteien schaffen, einen geregelten Verfahrensablauf sicherstellen, die zentralen Konfliktpunkte entwirren. Zudem kann eine Schlichtungsstelle den rechtlichen Rahmen aufzeigen und darf gestützt darauf einen Lösungsweg vorschlagen. Im Unterschied zum Gericht, das nur jene Aspekte behandeln darf, die mit der Beschwerde belegt worden sind, darf eine Schlichtungsstelle auch Fragen aufgreifen, die ausserhalb des Verfahrens liegen, sofern sie dazu dienen, eine umfassende Einigung der Parteien zu erreichen.

Absatz 2 regelt den positiven Ausgang: Der Streit gilt als beendet, wenn die Parteien einen Vergleich unterzeichnen oder wenn eine Partei die Forderung der anderen anerkennt und akzeptiert oder wenn die Partei, die den Streit vor der Schlichtungsstelle anhängig gemacht hat, ihr Begehren vorbehaltlos zurückzieht.

Absatz 3 regelt den negativen Ausgang: Wenn es keine Einigung, keine Anerkennung und keinen Rückzug des Begehrens gibt, so hält die Schlichtungsstelle dies in einem schriftlichen Bericht («Entscheid») fest. Gestützt darauf haben die Parteien das Recht, einen Rekurs oder eine Klage bei der Rekurskommission anhängig zu machen. Während hinsichtlich der Geltung der Fristen bislang für das Schlichtungsverfahren eine Litispendenz (Unterbrechung des Fristenlaufs) gilt, so soll das Schlichtungsverfahren neu wie eine erste Instanz gelten. Dies bedeutet, dass die Frist zweimal zur Verfügung steht: Ab der Zustellung einer Behördenverfügung stehen 20 Tage zur Verfügung, um an die Schlichtungsstelle zu gelangen (§ 49 Abs. 1 LKG), anschliessend wiederum 20 Tage, um an die Rekurskommission weiterzuziehen (§ 44 Abs. 3 LKG).

### 3.5.2 Rekurskommission

Jede Person hat das Recht, ihre Rechte vor unabhängigen Gerichten geltend zu machen und von diesen eine Entscheidung zu erhalten. Als Rechtsmittel dienen:

- Beschwerde: Rechtsbehelf im öffentlichen Recht gegen Entscheidungen, Beschlüsse und Massnahmen einer Behörde oder eines Gerichts.
- Klage: Rechtsbehelf im Zivilrecht gegen eine andere Partei

Die Landeskirche als öffentlich-rechtliche Körperschaft muss die Möglichkeit der Beschwerde gegen Entscheidungen von kirchgemeindlichen und landeskirchlichen Organen anbieten. Um den Rechtsweg an das Bundesgericht zu garantieren, muss eine oberste kantonale *Gerichtsinstanz* entscheiden – eine Behördenentscheidung wie jene des Kirchenrats (vgl. §§ 48 ff. KOG) genügt nicht mehr.

Die Gerichtsinstanz muss nicht zwingend Teil der Landeskirche sein, die Landeskirche könnte auch an staatliche Gerichte verweisen. Es gibt aber mehrere Gründe, weshalb es sinnvoll ist, dass sich die Landeskirche eine eigene landeskirchliche Gerichtsinstanz leistet:

- Als staatliche Gerichtsinstanz käme nur das Verwaltungsgericht in Frage. Dieses urteilt vergleichsweise formal und eingeschränkt hinsichtlich der Verletzung von Gesetzen; eine umfassende Beurteilung der Fälle ist kaum möglich.
- Der Gang an die Rekurskommission ist einfacher als jener an das Verwaltungsgericht. Letzterer erfordert zwingend juristische Fachkenntnis.
- Es ist auch für nachfolgende Gerichtsinstanzen von Vorteil, wenn kirchliche Konfliktfelder in erster Instanz von Richter\*innen beurteilt werden, welche die Besonderheiten der katholischen Kirche (z. B. Ämterstruktur, duale Struktur der Kirche) näher kennen und den Streitfall im kirchlichen Kontext verstehen und erklären können. Das Verwaltungsgericht kann im Bedarfsfall davon profitieren.



**§ 45** Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Die Rekurskommission der Landeskirche besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, zwei weiteren Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie entscheidet in Dreierbesetzung.
- <sup>2</sup> Ein Mitglied muss über eine abgeschlossene juristische Ausbildung auf Masterstufe oder einen gleichwertigen juristischen Abschluss verfügen.
- <sup>3</sup> Ein Mitglied muss der Landeskirche angehören.
- <sup>4</sup> Die Rekurskommission stellt ihren Sekretär oder ihre Sekretärin an.

Die Zusammensetzung der Rekurskommission ist beinahe gleich definiert wie jene der Schlichtungsstelle (vgl. § 42 LKG). Abweichend ist nur bei einem und nicht bei allen Mitgliedern vorgeschrieben, dass es Mitglied der Landeskirche sein muss. Dahinter steht die Überlegung, dass es aufgrund der geringen Fallzahl sinnvoll sein kann, Mitglieder von Rekurskommissionen anderer Landeskirchen zu wählen, die über mehr Gerichtserfahrung verfügen. Grundsätzlich dürfte die Zahl der Juristinnen und Juristen mit guten Kenntnissen im Kirchenrecht und Staatskirchenrecht ohnehin überschaubar sein.

**§ 46** Wahl

- <sup>1</sup> Die Synode wählt den Präsidenten oder die Präsidentin der Rekurskommission, die zwei weiteren Mitglieder und das Ersatzmitglied.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar des auf die Wahl der Synode folgenden Jahres.

Die Wahl der Mitglieder der Rekurskommission liegt – wie dies in der Schweiz üblich ist – in der Zuständigkeit des Parlaments, also der Synode. Da die Amtsperiode am 1. Januar beginnt, obliegt es dem Synodenbüro, der Synode geeignete Personen zur Wahl vorzuschlagen (vgl. Ausführungen zu § 11 Abs. 5 LKG).

**§ 47** Aufsicht

- <sup>1</sup> Die Rekurskommission der Landeskirche beaufsichtigt die Geschäftsführung der Schlichtungsstelle der Landeskirche.
- <sup>2</sup> Die Synode hat die Oberaufsicht über die Rekurskommission der Landeskirche.

Auch Gerichtsinstanzen bedürfen eines Aufsichtsorgans (man denke an die gegenwärtigen Spannungen am Bundesstrafgericht in Bellinzona). Die gewählte Stufung entspricht der Regelung des Kantons (vgl. § 2 Abs. 4-5 Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege, RB 271.1). So soll die Rekurskommission der Schlichtungsstelle übergeordnet sein und deren Geschäftsführung beaufsichtigen. Die Rekurskommission selbst soll unter der Oberaufsicht der Synode stehen. Die Oberaufsicht verschafft – im Unterschied zur Aufsicht – keine Befugnis, anstelle der beaufsichtigten Organe zu handeln oder deren Entscheide aufzuheben. Die Synode kann aber gegenüber der Rekurskommission Genugtuung oder Kritik äussern und Empfehlungen abgeben.

**§ 48** Beschwerde an das Verwaltungsgericht

- <sup>1</sup> Entscheide der Rekurskommission sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau anfechtbar. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Der Paragraph bestimmt die nächsthöhere Instanz nach der landeskirchlichen Rekurskommission. Indem das Verwaltungsgericht des Kantons die nächste Instanz bildet, können Entscheide der Rekurskommission nicht direkt an das Bundesgericht weitergezogen werden, sondern müssen zuerst beim Verwaltungsgericht anhängig gemacht werden.



### 3.5.3 Zuständigkeit und Verfahren

#### § 49 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Verfügungen von Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden oder ihrer Behörden, der Landeskirche oder ihrer Behörden können innerhalb von 20 Tagen angefochten werden, indem die betroffene Person die Schlichtungsstelle anruft.

<sup>2</sup> Streitigkeiten aus öffentlichem Recht zwischen Landeskirche, Kirchgemeinden oder Kirchgemeindeverbänden sowie Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen können bei der Schlichtungsstelle anhängig gemacht werden.

<sup>3</sup> Verletzungen des Stimm- und Wahlrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen können innerhalb von drei Tagen bei der Rekurskommission angefochten werden.

In der Zuständigkeit der richterlichen Behörden der Landeskirche liegen drei Themenbereiche:

**Absatz 1:** Im ersten Bereich geht es um Rekurse gegen Verfügungen. Verfügungen sind Anordnungen einer Behörde, die einen Einzelfall regeln und einen Hoheitsakt darstellen. Sie stützen sich immer auf öffentliches Recht, konkret z. B. auf die Landeskirchenverfassung, das Kirchgemeindegesezt oder eine Verordnung des Kirchenrats. So stellt die Kündigung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses eine Verfügung dar (stützt sich auf die Besoldungsverordnung der Landeskirche), nicht aber die Kündigung eines Mietverhältnisses (Privatrecht).

Angenommen, eine Person hat von einer landeskirchlichen Behörde eine Verfügung erhalten, die sie als fehlerhaft oder unsachgemäss erachtet. Sie weist die Behörde auf das Manko hin, diese ist aber nicht bereit, ihre Verfügung zu widerrufen. Also will die belastete Person die Verfügung anfechten. Bevor sie den Rekurs an die Rekurskommission einreichen kann, muss sie innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der Verfügung oder nach deren Veröffentlichung an die Schlichtungsstelle gelangen.

**Absatz 2:** Bei Streitigkeiten aus dem öffentlichen Recht muss nicht unbedingt eine Verfügung vorliegen, um den Streit anhängig machen zu können. Es genügt, dass Organe der Landeskirche, von Kirchgemeinden oder Kirchgemeindeverbänden miteinander streiten und keine Lösung mehr finden. Denkbar sind Konflikte bei der Berechnung des Finanzausgleichs, Kompetenzstreitigkeiten bei der Auslegung von Zusammenarbeitsverträgen, Streitigkeiten betreffend den Kostenverteilungsschlüssel von Kirchgemeindeverbänden u. ä. m. Wesentlich ist, dass sich das Streitthema aus dem öffentlichen Recht ergibt. Auch hier muss der Streit zuerst vor die Schlichtungsstelle gebracht werden. Eine Frist gibt es aber nicht, solange keine Verfügung vorliegt. Beim Weiterzug an die Rekurskommission ist die Klage das Rechtsmittel.

**Absatz 3:** Wenn ein Kirchbürger oder eine Kirchbürgerin geltend macht, dass ihr Stimm- und Wahlrecht bei einer Kirchgemeindeversammlung oder Urnenwahl verletzt worden sei, so gelangt sie mit ihrer Stimmrechtsbeschwerde direkt an die Rekurskommission. Eine Streitschlichtung ist bei Stimmrechtsbeschwerden nicht möglich: Entweder ist die Abstimmung oder Wahl korrekt verlaufen und das Ergebnis für alle gültig – oder sie ist nicht korrekt verlaufen, dann muss das Gericht die Abstimmung oder Wahl aufheben und die Kirchgemeinde anweisen, die Wahl oder Abstimmung erneut durchzuführen. Die Frist bei Stimmrechtsbeschwerden beträgt nur drei Tage ab Veröffentlichung, um Abstimmungen und Wahlen möglichst bald in rechtsgültig werden zu lassen.

#### § 50 Verfahren

<sup>1</sup> Bevor ein Rekurs oder eine Klage an die Rekurskommission eingereicht werden kann, ist ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle durchzuführen. Ausgenommen sind Fälle gemäss § 49 Abs. 3.

<sup>2</sup> Das Schlichtungsgesuch ist schriftlich unter Angabe der Anträge bei der Schlichtungsstelle einzureichen. Schlichtungsgesuche gegen Verfügungen sind innerhalb von 20 Tagen nach Eröffnung und unter Beilage der Verfügung einzureichen.

<sup>3</sup> Vor der Schlichtungsstelle sind die Verfahrensbestimmungen des Schlichtungsverfahrens der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272) sinngemäss anwendbar.

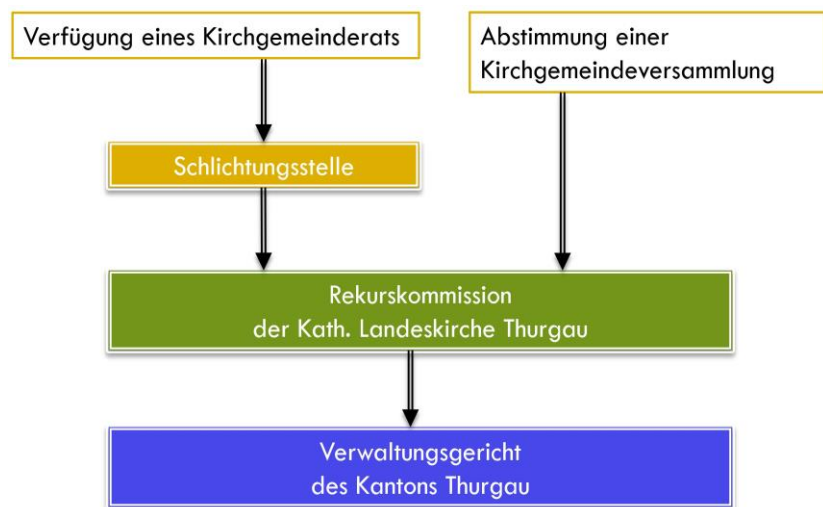
<sup>4</sup> Die Rekurschrift oder die Klage sind innerhalb von 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung des Scheiterns der Schlichtungsbemühungen bei der Rekurskommission unterzeichnet einzureichen. Sie müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Beizulegen sind die angefochtene Verfügung und das Schreiben der Schlichtungsstelle.

<sup>5</sup> Vor der Rekurskommission der Landeskirche sind die Verfahrensbestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau (RB 170.1) bezüglich des Rekurses und der Klage anwendbar.

<sup>6</sup> Für Wahl- und Abstimmungssachen gilt § 49 Abs. 3, dazu sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161.1) anzuwenden.

Die Spezialkommission der Synode will, dass das Verfahren vor der Schlichtungsstelle bei fast allen Verfahren eine Voraussetzung darstellt, um an die Rekurskommission zu gelangen. Ausgenommen sind nur die Stimmrechtsbeschwerden: Diese gehen immer direkt an die Rekurskommission.

Der Kirchenrat wollte das Schlichtungsverfahren nur bei personalrechtlichen Streitigkeiten vorschreiben, im Übrigen aber freiwillig belassen. Er geht davon aus, dass die Bereitschaft zur aussergerichtlichen Einigung manchmal auch erst während eines Beschwerdeverfahrens gedeiht, wenn man beim Schriftwechsel die Akten der Gegenpartei gelesen hat. Da Streitfälle ausserhalb des Personalrechts aber ohnehin selten vorkommen, ist die Differenz nicht von besonderer Bedeutung.



Schema 8: Instanzenweg vor Gericht

In diesem Paragraphen werden einige Abläufe und Fristen zusammengestellt, die bereits bei der Zuständigkeit erwähnt wurden. Darüber hinaus ist angegeben, auf welche staatlichen Verfahrensvorschriften sich die verschiedenen Verfahrensarten stützen.

## § 51 Kosten

<sup>1</sup> Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos, vorbehaltlich rechtsmissbräuchlicher Inanspruchnahme.

<sup>2</sup> Die Synode erlässt ein Gebührenreglement.

Das Schlichtungsverfahren soll für die Beteiligten grundsätzlich kostenlos sein. Eine Ausnahme ist nur vorgesehen, wenn Personen das Schlichtungsverfahren rechtsmissbräuchlich in Anspruch nehmen (z. B. notorische Querulanten); ihnen soll zumindest ein Teil der Kosten, die der Landeskirche entstehen, überantwortet werden.

Das Verfahren vor der Rekurskommission ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Synode hat dazu ein Gebührenreglement zu erlassen, das den Spielraum aufzeigt.

Zusätzlich zu den Gerichtskosten kann sowohl die Schlichtungsstelle als auch die Rekurskommission einer Partei die Entschädigung der Anwaltskosten der anderen Partei auferlegen.

## 3.6 Finanzordnung

### 3.6.1 Finanzverwaltung

Die Darstellung des landeskirchlichen Finanzwesens in den §§ 56-57 KOG in Form von Fonds (Finanztöpfen) stammt noch aus der Zeit der Kameralbuchhaltung (Kameralistik) und ist vollständig veraltet. Der «Allgemeine Zentralfonds» (§ 57 Abs. 1 KOG) wird seit der Umgestaltung der Finanzbuchhaltung der Landeskirche 2009 mit dem Hinweis «Eigenkapital» ergänzt (Konto 2980), um seine Bedeutung im heutigen System der doppelten Buchführung verständlich zu machen.

Die drei anderen in § 57 KOG erwähnten Fonds sind dagegen echte Fonds; sie sind in unterschiedlichen historischen Kontexten im Laufe des 19. Jh. entstanden. Ihr (bescheidener) Kapitalertrag wird entsprechend der Zwecksetzung verwendet.

Fonds	Entstehung	Verwendung	Konto
<b>Diözesanfonds</b>	1814/15: Abtrennung der Schweizer Quart des Bistums Konstanz, Anteil am Vermögen des ehemaligen Bistums	Bischof und Diözesankurie des Bistums Basel	2091.01
<b>Hilfspriesterfonds</b>	1848: Aufhebung der Klöster im Thurgau; bescheidene Entschädigung des Kantons an die Katholik*innen für die verstaatlichten Klöstergüter	jährliche Spende an die Klöster, die zurzeit priesterliche Aushilfen im Kanton Thurgau leisten	2910.03
<b>Stipendienfonds</b>	ab 1870 (Kulturkampf): Reaktion der Landeskirche auf die Einschränkungen der Regierung gegenüber Absolventen von kath. Gymnasien	Stipendien, bis 2009 für kath. Studierende generell, seit 2010 nur noch für Studierende auf kirchliche Ausbildungen	2910.01

Mit der Revision des KOG soll der Begriff Allgemeiner Zentralfonds wegfallen. Die echten Fonds bleiben erhalten, werden aber im Gesetz nicht mehr erwähnt; sie werden in der Rechnung ruhend geführt. Dafür braucht eine moderne Finanzverwaltung andere Grundregeln, von denen die wichtigsten im LKG aufgeführt werden sollen.

#### § 52 Finanzhaushalt

<sup>1</sup> Die Landeskirche hat ihren Haushalt wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen.

<sup>2</sup> Für Budget und Rechnung gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit.

Absatz 1 verweist auf zwei Grundsätze der Haushaltsführung:

- Die Wirtschaftlichkeit beschreibt das Verhältnis zwischen dem erreichten Erfolg (Ergebnis) und dem dafür erforderlichen Aufwand (Kosten). Um wirtschaftlich zu sein, muss man effizient arbeiten (Kosten-Nutzen-Relation). Die Effizienz der Arbeit lässt sich auch in der Kirche einigermaßen abschätzen. Schwieriger ist es dagegen, die Wirksamkeit (Effektivität = Grad der Erreichung der gesteckten Ziele) zu messen, da die eigentlichen Ziele der kirchlichen Arbeit (persönlicher Glaube) kaum messbar oder gänzlich unzugänglich im himmlischen Jenseits (Heil der Seelen) zu verorten sind. Deshalb findet nur die Wirtschaftlichkeit, nicht aber die Wirksamkeit Erwähnung als Grundsatz der Haushaltsführung.
- Das Haushaltgleichgewicht soll mittelfristig erreicht werden. Im kantonalen Recht bedeutet dies, dass das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung über einen Zeitrahmen von acht Jahren ausgeglichen sein soll (§ 18 Abs. 3 Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates, FHG, RB 611.1). Ziel ist es, die Steuerfüsse über die Konjunkturzyklen von Prosperität und Austerität stabil zu halten und so einmal Ertragsüberschüsse zu erwirtschaften, um damit später wieder Aufwandüberschüsse zu verkraften.

Absatz 2 fordert für das Budget (= Haushaltsplan) und den Rechnungsabschluss den Öffentlichkeitsgrundsatz. Dies beinhaltet zunächst einmal, dass Budget und Rechnung öffentlich einsehbar sind (Website, Jahresbericht). Ziel ist, dass die interessierte Öffentlichkeit sich selbst ein Bild von der Finanzsituation der Landeskirche machen

kann. Der Grundsatz der Öffentlichkeit fordert des Weiteren, dass die Entscheidungen im Rahmen des Budgets gegenüber den Kirchbürger\*innen transparent gemacht werden, indem die Synode ihre Budgetberatungen in öffentlichen Sitzungen abhält. Mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit gewinnen auch die Grundsätze der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit an Bedeutung. Dies zu fördern war ein Ziel der neuen Rechnungslegung nach HRM2, welche die vollständige und wahrheitsgemässe Übersicht nach dem «True-and-fair»-Prinzip verlangt.

### § 53 Budget

<sup>1</sup> Der Kirchenrat erstellt jährlich das Budget und legt es der Synode auf die Wintersitzung hin vor. Dieses enthält zu bewilligende Aufwände und erwartete Erträge in der Erfolgsrechnung sowie zu bewilligende Ausgaben und erwartete Einnahmen in der Investitionsrechnung.

<sup>2</sup> Das Budget wird nach einem für das öffentliche Rechnungswesen anerkannten Standard strukturiert.

<sup>3</sup> Mit dem Budget sind der Synode Informationen zur Finanzierung, zu den wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sowie über noch laufende Verpflichtungskredite zu unterbreiten.

<sup>4</sup> Die Synode legt das Budget jeweils bis zum 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres fest. Sie genehmigt die Summen der Aufwände der einzelnen Funktionen. Ausserdem genehmigt sie allfällige Verpflichtungskredite.

<sup>5</sup> Liegt am 1. Januar noch kein Budget vor, ist der Kirchenrat ermächtigt, die für die ordentliche Tätigkeit der Landeskirche notwendigen Ausgaben zu tätigen.

Absatz 1: Aufgabe des Kirchenrats ist es, einen Budgetentwurf zu erstellen, über den die Synode beraten und entscheiden kann.

Das Budget besteht aus der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung. Die Aufwände bzw. Ausgaben haben eine kreditrechtliche Bedeutung; die Erträge bzw. Einnahmen sind bloss Annahmen aufgrund von Schätzungen.

	-	+
<b>Erfolgsrechnung</b>	Aufwände	Erträge
<b>Investitionsrechnung</b>	Ausgaben	Einnahmen
<b>Bedeutung</b>	<b>Kredite</b>	<b>Annahmen</b>

Absatz 2: Die Landeskirche nutzt seit 2018 den Rechnungslegungsstandard, den die Schweizerische Finanzdirektorenkonferenz in Auftrag gegeben hat, nämlich das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell «HRM2». Der Standard soll nicht namentlich im Gesetz festgeschrieben werden, da er auch wieder einmal ändern kann, sondern wird bloss umschrieben werden als ein für das öffentliche Rechnungswesen anerkannter Standard.

Absatz 3: Der Kirchenrat muss der Synode zusammen mit dem Budgetentwurf auch Informationen liefern. Dies tut er, indem er der Synode stets eine ausführliche Botschaft mit Erläuterungen vorlegt. Die vorberatende Finanzkommission erhält die detaillierte Budgetplanung und verschiedene weitere Unterlagen; es steht ihr frei, auch in Unterlagen und Belege Einsicht zu nehmen.

Absatz 4: Ziel ist, dass die Synode vor Beginn des Rechnungsjahres ein Budget beschlossen hat. Die kreditrechtliche Bedeutung beschränkt sich auf den Nettoaufwand der einzelnen Funktionen (Aufwand abzüglich Erträge). Grundsätzlich bildet jedes Organ (Synode, Kirchenrat) und jede Dienststelle (Generalsekretariat, Fachstellen, Spezial- und Anderssprachigenseelsorgestellen) eine Funktion (= Kostenstelle) in der Rechnung; im weiteren werden aber auch alle grösseren und regelmässigen Beiträge an andere Organisationen je als Funktion geführt. Mit dieser Festlegung ist die funktionale Gliederung verbindlich als Budget, nicht die gestufte Erfolgsrechnung, die die Kostenarten über alle Funktionen aufzeigt.

Absatz 5: Den Government Shutdown (Stilllegung der Verwaltung), wie er in den Vereinigten Staaten von Amerika für den Fall vorgesehen ist, dass sich der Kongress und der Präsident nicht auf ein Budget verständigen können, gibt es in der Schweiz nicht. Der Absatz übernimmt die Formulierung des Kantons (§ 10 Abs. 3 FHG).

#### § 54 Kredite und Nachtragskredite

<sup>1</sup> Über die von der Synode erteilten Kredite verfügt der Kirchenrat. Er kann die Kompetenz in einem von ihm zu bestimmenden Ausmass übertragen.

<sup>2</sup> Reichen Budgetkredite nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält das Budget keinen entsprechenden Kredit, um Aufgaben zu erfüllen, die wichtig und dringlich sind, so kann der Kirchenrat Nachtragskredite im Gesamtumfang von maximal CHF 100'000 pro Jahr gewähren.

<sup>3</sup> Reicht dieser Nachtragskreditrahmen nicht aus, so muss der Kirchenrat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen bei der Synode einen Nachtragskredit anfordern.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben Kreditüberschreitungen gemäss § 31 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (RB 611.1).

Ein Kredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen (§ 21 Abs. 1 FHG).

Das Kreditrecht des Kantons Thurgau unterscheidet zwischen Budgetkrediten (für das jeweilige Rechnungsjahr) und Verpflichtungskrediten (für ein bestimmtes Investitionsvorhaben, unabhängig vom Rechnungsjahr, z. B. Baukredit, Kredit für ein IT-Projekt u.a.).

Wenn Kredite nicht ausreichen, so kann der Budgetkredit nachträglich mit einem Nachtragskredit und der Verpflichtungskredit mit einem Zusatzkredit aufgestockt werden.

Kredite	ordentlich	nachträglich
Erfolgsrechnung	Budgetkredit	Nachtragskredit
Investitionsrechnung	Verpflichtungskredit	Zusatzkredit

Absatz 1: Das Recht, mit den von der Synode beschlossenen Krediten finanzielle Verpflichtungen einzugehen, liegt bei der Exekutive. Diese delegiert die Kompetenz an Mitarbeitende. Konkret hat der Kirchenrat bislang die Kompetenz, Verpflichtungen einzugehen und Rechnungen zu visieren, an den Geschäftsführer (bis CHF 30'000) und an die Stellenleitungen (bis CHF 10'000) erteilt.

Absatz 2: Die Regelung der Nachtragskreditkompetenz des Kirchenrats stellt seit vielen Jahren ein Desiderat dar; es soll im Rahmen dieser Revision erfüllt werden. Der Vorschlag des Kirchenrats, den die Spezialkommission unterstützt, besteht darin, einen jährlichen Gesamtumfang zu definieren, bis zu dem der Kirchenrat Nachtragskredite beschliessen kann. Da die Synode ordentlicherweise nur zweimal pro Jahr tagt, ist die Nachtragskreditlimite so hoch zu bemessen, dass nicht allein schon die Durchführung einer ausserordentlichen Synodensitzung mehr kostet als der zu bewilligende Nachtragskredit (eine Synodensitzung kostet gegen CHF 20'000). Deshalb ist vorgesehen, dem Kirchenrat die Kompetenz zu geben, Nachtragskredite bis zu einem jährlichen Total von maximal CHF 100'000 zu beschliessen. Bei den Nachtragskrediten werden zwei Arten unterschieden:

- Die Aufstockung des Budgetkredits für eine im Budget bereits vorgesehene Aufgabe: Hierfür bestehen keine besonderen Einschränkungen. Der Kirchenrat kann die Umstände beurteilen und frei entscheiden (z. B. ein Projekt wird teurer, weil es mehr Teilnehmende hat oder weil die Preise steigen).
- Der Nachtragskredit ergänzt das Budget in einem Bereich, für den bislang kein Kredit vorgesehen war: In diesem Fall besteht die Einschränkung, dass der Kirchenrat die Aufgabe als wichtig und dringlich erachtet. Ist die Aufgabe wichtig, aber nicht dringlich, so soll ihre Umsetzung warten, bis im Rahmen des nächsten Budgets ein Kredit gesprochen ist. Ist die Aufgabe zwar dringlich, aber nicht so wichtig, so fällt sie mangels Budgetkredit dahin.

Eine Kompetenz für Zusatzkredite ist nicht vorgesehen. Einerseits gibt es in der Landeskirche bislang wenige Investitionsvorhaben (das letzte war die neue Website), zum anderen geht es bei Investitionen meist um recht hohe Beträge. Wenn also ein Verpflichtungskredit einen Zusatzkredit braucht, so muss der Kirchenrat damit vor die Synode gehen.

Absatz 3: Wenn der Nachtragskreditrahmen von CHF 100'000 ausgeschöpft sein sollte und neue Nachtragskredite gebraucht werden, muss der Kirchenrat an die Synode gelangen.

Absatz 4: Eine Ausnahme zu Absatz 3 stellen die in § 31 FHG genannten Fälle dar. Zunächst geht es dabei um ausserordentliche Situationen, in denen schnelles Handeln erforderlich ist, um nachteilige Folgen für die Landeskirche abzuwenden. Als zweites geht es um gebundene oder nicht beeinflussbare Ausgaben, für die ohnehin kein wirklicher Ermessenspielraum besteht, so dass man sich die Durchführung einer ausserordentlichen Synode ersparen kann. Der Kirchenrat hat die Synode über solche Kreditüberschreitungen mit der Jahresrechnung unter Darlegung der Begründungen zu orientieren.

#### **§ 55 Rechnungslegung**

<sup>1</sup> Der Kirchenrat unterbreitet der Synode jährlich auf die Sommersitzung zusammen mit dem Jahresbericht die Jahresrechnung zur Genehmigung. Er erläutert wesentliche Abweichungen gegenüber dem Budget.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente:

1. Bilanz;
2. Erfolgsrechnung;
3. Investitionsrechnung;
4. Anhang.

Der Kirchenrat hat nach Abschluss eines Rechnungsjahres die Jahresrechnung der Synode mit einer Botschaft, die die wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Budget erläutert, vorzulegen (auf die Begründung der Abweichungen gegenüber der Vorjahresrechnung will die Spezialkommission verzichten). Die Rechnung enthält neben der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung (wie bereits beim Budget) zusätzlich die Bilanz und den Anhang zur Rechnung. Der Detaillierungsgrad der einzelnen Rechnungen wird nicht gesetzlich festgelegt.

### **3.6.2 Zentralsteuer**

Im KOG wird die Zentralsteuer bloss als eine der Ertragsquellen der Landeskirche erwähnt (§ 56 KOG) und ihre Verwendung umschrieben (§ 58 KOG). Alle weiteren Vorgaben befinden sich in der Verordnung der Katholischen Synode über die Zentralsteuer und den Finanzausgleich (RB 188.252). Im Folgenden werden die Bestimmungen über die Zentralsteuer aus dieser Verordnung in das neue LKG überführt, so dass sie einfacher zu finden sind. Die Verordnung kann sich so in Zukunft auf den Finanzausgleich beschränken.

#### **§ 56 Berechnung**

<sup>1</sup> Die von den Kirchgemeinden geforderte Zentralsteuer wird wie folgt berechnet: Der Bruttosteuerertrag des vergangenen Jahres (ohne Grundstückgewinnsteuer) wird durch den Kirchgemeindesteuerfuss dividiert und mit 100 multipliziert. Diese Basis ist mit dem von der Synode beschlossenen Zentralsteuerfuss zu multiplizieren.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat teilt den Kirchgemeinden den von der Synode beschlossenen Zentralsteuerfuss mit.

<sup>3</sup> Zur Veranlagung der Zentralsteuer stellen die Kirchgemeinderäte dem Kirchenrat jährlich bis spätestens 1. Mai die erforderlichen Finanzdaten zur Verfügung. Einzureichen sind die Jahresrechnungen des Vorjahres (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und die Rechnungsanhänge), die Kopien der Steuerabrechnungen der politischen Gemeinden und die Kopien der Gebäudeversicherungsrechnungen.

<sup>4</sup> Der Revisor bzw. die Revisorin für die Kirchgemeinderechnungen veranlagt die Zentralsteuer.

<sup>5</sup> Erfolgt die Datenübergabe nicht fristgerecht, veranlagt der Kirchenrat die Zentralsteuer nach pflichtgemäßem Ermessen.

Absatz 1 enthält die Berechnung der Zentralsteuer (ZS), so wie sie seit 2013 gilt. Grundlage sind der Steuerertrag der natürlichen Personen und der juristischen Personen; davon werden die Steuerabschreibungen abgezogen. Nicht abgezogen werden die Inkassoprovisionen der Politischen Gemeinde, um den Kirchgemeinderäten eine Motivation zu geben, sich für tiefere Provisionen einzusetzen. Der Ertrag der Grundstückgewinnsteuer wird seit 2013 nicht mehr hinzugezogen und nicht besteuert. Dieser Steuerertrag wird durch den Kirchgemeindesteuerfuss des betreffenden Jahres dividiert und mit 100 multipliziert. Dadurch wird der Steuerertrag der Kirchgemeinden auf einen einheitlichen Steuerfuss von 100 % umgerechnet. Und dies ist die Basis, die mit dem Zentralsteuerfuss (ZS.Fuss) multipliziert wird, um so das Zentralsteuerbetreffnis einer Kirchgemeinde zu berechnen.



$$ZS = \frac{\text{Steuerertrag (natP + jurP)} - \text{Steuerabschreibungen}}{KG.Fuss} * 100 * ZS.Fuss$$

Die Landeskirchenverfassung enthält die Vorgabe, dass die Zentralsteuer nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden bemessen wird (§ 32 Abs. 2 LKV). Damit wird ausgeschlossen, dass die Zentralsteuer als Kopfsteuer erhoben wird. Die Verwendung des Steuerfusses bringt eine gute Annäherung an die Leistungsfähigkeit. Indem der Steuerertrag der Kirchgemeinden auf einen einheitlichen Steuerfuss hochgerechnet wird, zahlen steuerkräftige Kirchgemeinden anteilmässig mehr Zentralsteuer als steuerschwache. Denn der Steuerfuss wird in der Regel reziprok zur Steuerkraft festgelegt: Je höher die Steuerkraft einer Gemeinde, umso tiefer kann sie ihren Steuerfuss ansetzen; und umgekehrt, je geringer die Steuerkraft, umso höher muss sie ihren Steuerfuss festlegen.

Die nachstehende Grafik zeigt den Steuerertrag pro Katholik\*in der einzelnen Kirchgemeinden im Jahr 2019 – umgerechnet auf den durchschnittlichen Steuerfuss von 19.6 % (gewichtetes Mittel aller Steuerfüsse). Dazuge stellt ist die Zentralsteuer, welche die Kirchgemeinde pro Katholik\*in 2020 an die Landeskirche abliefern muss.

- In **Welfensberg** würde eine katholische Person CHF 301 an Kirchensteuern bezahlen, wenn der Kirchensteuerfuss bei 19.6 % läge. Da Welfensberg aber einen Steuerfuss von 27 % hat, bezahlt die Person deutlich mehr, nämlich CHF 415. Davon muss die Kirchgemeinde CHF 64 an die Landeskirche abliefern.
- In **Ermatingen** würde eine katholische Person CHF 633 an Kirchensteuern bezahlen, wenn der Kirchensteuerfuss bei 19.6 % läge. Damit liegt die Steuerkraft über 100 % höher als in Welfensberg. Da Ermatingen aber lediglich einen Steuerfuss von 15 % hat, bezahlt die Person viel weniger, nämlich CHF 484. Davon muss die Kirchgemeinde jedoch CHF 134 an die Landeskirche abliefern und damit auch mehr als das Doppelte von dem, was die Kirchgemeinde Welfensberg für eine Person zahlen muss.

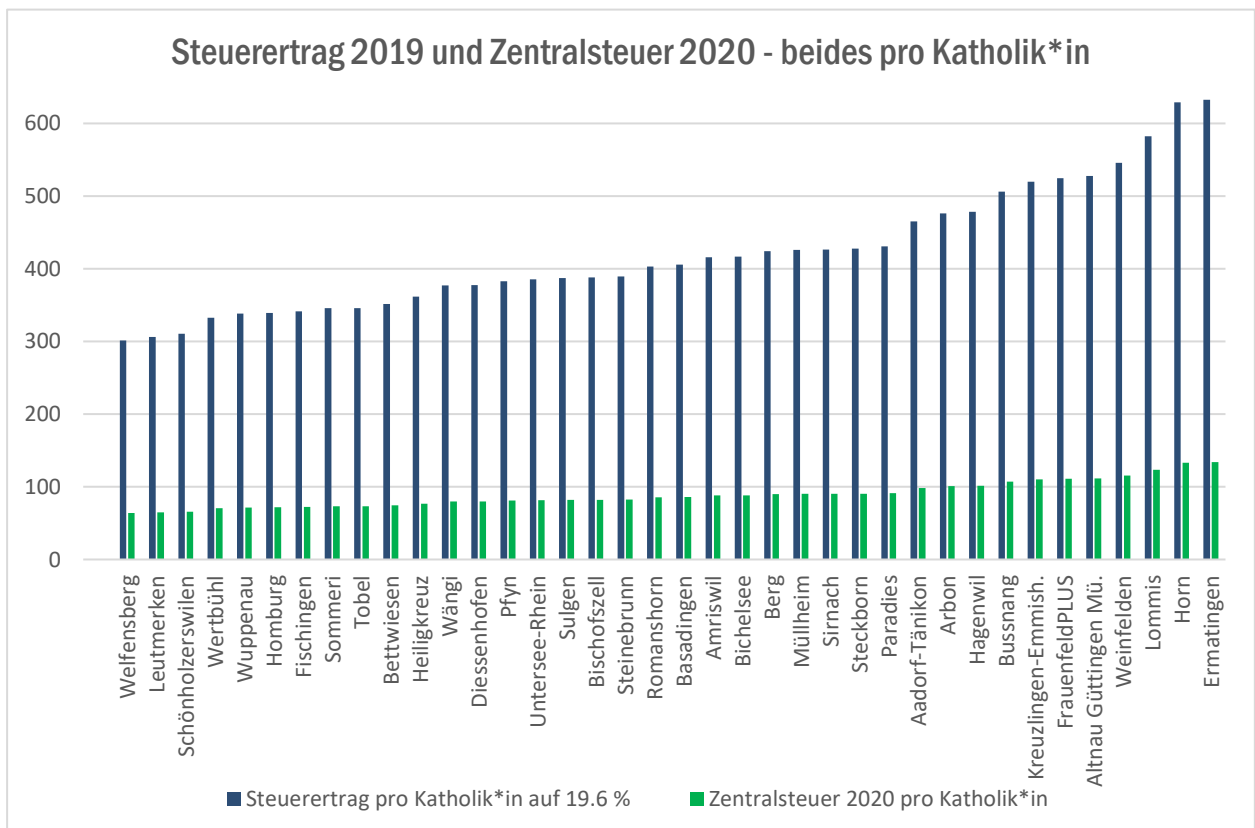


Abbildung 2: Kirchensteuerertrag 2019 und Zentralsteuer 2020 – beides pro Katholik\*in

Die Landeskirche schöpft 2020 etwas mehr als einen Fünftel, nämlich 21.62 % vom Steuerertrag der Kirchgemeinden (ohne Grundstückgewinnsteuer) ab. In Welfensberg waren es gut 15 %, in Ermatingen knapp 28 %.



Kirchgemeinden	Katholische Wohnbevölkerung	Steuerfuss 2019	Steuerertrag 2019 (ohne GGSt)	Steuerertrag pro Katholik*in	Steuerertrag pro Katholik*in auf 19.6 %	Steuerertrag 2019 auf 100 %	Zentralsteuer 2020	Zentralsteuer 2020 pro Katholik*in	Zentralsteuerquote
Welfensberg	152	27	63'116	415	301	233'764	9'701	64	15.4%
Leutmerken	179	29	81'132	453	306	279'766	11'610	65	14.3%
Schönholzerwilien	355	29	163'151	460	311	562'590	23'348	66	14.3%
Wertbühl	429	28	203'915	475	333	728'267	30'223	70	14.8%
Wuppenau	386	29	193'269	501	338	666'446	27'657	72	14.3%
Homburg	469	30	243'399	519	339	811'330	33'670	72	13.8%
Fischingen	1'287	27	605'526	470	342	2'242'689	93'072	72	15.4%
Sommeri	911	23	369'653	406	346	1'607'189	66'698	73	18.0%
Tobel	1'798	24	761'754	424	346	3'173'975	131'720	73	17.3%
Bettwiesen	577	27	279'455	484	352	1'035'018	42'953	74	15.4%
Heiligkreuz	155	29	82'968	535	362	286'095	11'873	77	14.3%
Wängi	3'088	21	1'247'995	404	377	5'942'831	246'627	80	19.8%
Diessenhofen	1'260	20	485'279	385	377	2'426'396	100'695	80	20.8%
Pfyn	721	22	309'842	430	383	1'408'373	58'447	81	18.9%
Untersee-Rhein	1'076	21	444'609	413	386	2'117'185	87'863	82	19.8%
Sulgen	3'841	23	1'745'232	454	387	7'587'966	314'901	82	18.0%
Bischofszell	3'692	24	1'755'368	475	388	7'314'033	303'532	82	17.3%
Steinebrunn	1'449	20	575'775	397	389	2'878'875	119'473	82	20.8%
Romanshorn	4'377	22	1'980'011	452	403	9'000'051	373'502	85	18.9%
Basadingen	469	18	174'789	373	406	971'053	40'299	86	23.1%
Amriswil	3'811	19	1'536'506	403	416	8'086'874	335'605	88	21.8%
Bichelsee	1'052	25	559'286	532	417	2'237'143	92'841	88	16.6%
Berg	1'179	24	612'557	520	424	2'552'321	105'921	90	17.3%
Müllheim	1'600	23	799'666	500	426	3'476'807	144'288	90	18.0%
Sirnach	6'844	18	2'680'635	392	426	14'892'417	618'035	90	23.1%
Steckborn	1'336	21	612'484	458	428	2'916'590	121'038	91	19.8%
Paradies	295	18	116'755	396	431	648'641	26'919	91	23.1%
Aadorf-Tänikon	2'820	19	1'271'957	451	465	6'694'512	277'822	99	21.8%
Arbon	5'260	18	2'300'106	437	476	12'778'369	530'302	101	23.1%
Hagenwil	309	28	211'114	683	478	753'977	31'290	101	14.8%
Bussnang	633	24	392'419	620	506	1'635'078	67'856	107	17.3%
Kreuzlingen-Emm.	8'625	16	3'658'954	424	520	22'868'461	949'041	110	25.9%
FrauenfeldPLUS	12'116	16	5'187'505	428	524	32'421'905	1'345'509	111	25.9%
Altnau Gütt. Münst.	3'535	16	1'522'508	431	528	9'515'673	394'900	112	25.9%
Weinfelden	3'957	19	2'092'703	529	546	11'014'227	457'090	116	21.8%
Lommis	422	27	338'414	802	582	1'253'386	52'016	123	15.4%
Horn	1'125	20	721'886	642	629	3'609'430	149'791	133	20.8%
Ermatingen	1'378	15	667'279	484	633	4'448'526	184'614	134	27.7%
<b>Total</b>	<b>82'968</b>	<b>19.6<sup>40</sup></b>	<b>37'048'972</b>	<b>447</b>	<b>447</b>	<b>193'078'229</b>	<b>8'012'746</b>	<b>97</b>	<b>21.6%</b>

Tabelle 5: Kirchensteuerertrag 2019 und Zentralsteuer 2020

<sup>40</sup> Der durchschnittliche Steuerfuss ist gewichtet nach der Grösse der Kirchgemeinden, d. h. nach der Anzahl Katholik\*innen. Dadurch ist das arithmetische Mittel der auf 19.6 % umgerechneten Kopf-Steuererträge identisch mit dem Mittel der realen Kopf-Steuererträge.

Als weiteren Vorteil der Berechnungsart mit dem Umrechnen auf einen einheitlichen Steuerfuss kann gelten, dass das Zentralsteuerbetreffnis der Kirchgemeinden nicht von einer allfälligen Erhöhung oder Senkung des Kirchgemeindesteuerfusses abhängig ist. Dies verbessert für die Kirchgemeinde und vor allem für die Landeskirche die Berechenbarkeit der Zentralsteuer.

In der Landeskirche fungiert der kirchenrätliche Revisor bzw. die Revisorin als Steuerbehörde für die Zentralsteuer (Absatz 4). Er/sie fordert die Unterlagen ein, die zur Berechnung der Zentralsteuer und auch gleich des Finanzausgleichs gebraucht werden. Die Kirchgemeinden haben Zeit, die (ggf. provisorischen) Unterlagen bis 1. Mai einzureichen (Absatz 3). Sollte eine Kirchgemeinde der Aufforderung nicht nachkommen, kann der Kirchenrat sie – immer nach vorgängiger Ermahnung – nach pflichtgemäsem Ermessen einschätzen (Absatz 5).

#### **§ 57** Bezug

<sup>1</sup> Die Zentralsteuer ist zu einem Drittel bis zum 30. Juni, der Rest bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres fällig.

<sup>2</sup> Ab dem 30. Tag nach Fälligkeit ist die Kirchgemeinde im Verzug; sie schuldet 5 % Verzugszins auf den Ausstand.

Da die Kirchgemeinden im Juni eine erste grössere Steuerzahlung von den Politischen Gemeinden erhalten (Weiterleitung der Zahlung der ersten Rate der Steuerpflichtigen, welche per Ende Mai fällig ist), fordert die Landeskirche zur Sicherung ihrer Liquidität ein Drittel der Zentralsteuer per 30. Juni ein. Die zwei weiteren Drittel werden per Ende Oktober fällig.

Als Verzugszins wird der gesetzliche Verzugszinssatz von 5 % p. a. gemäss Art. 104 Abs. 1 OR übernommen.

### **3.6.3 Beiträge an Kirchgemeinden**

#### **§ 58** Finanzausgleich

<sup>1</sup> Die Landeskirche finanziert den Finanzausgleich, der zu Gunsten der finanzschwachen Kirchgemeinden eingesetzt wird. Dieser ermöglicht den Kirchgemeinden, ihre Grundaufgaben zu erfüllen, und reduziert die Unterschiede in den Steuerbelastungen.

Die Berechnung der Finanzausgleichsbeiträge ist deutlich komplizierter als jene der Zentralsteuerbetreffnisse, die Normen über den Finanzausgleich sind entsprechend umfangreicher als die über die Zentralsteuer. Deshalb soll die Normierung des Finanzausgleichs weiterhin in einem separaten Erlass erfolgen (bislang Verordnung der Katholischen Synode über die Zentralsteuer und den Finanzausgleich, RB 188.252). Das LKG formuliert nur den Rahmen, innerhalb dessen der Finanzausgleich zu regeln ist.

Der erste Satz besagt, dass die Landeskirche den Finanzausgleich finanziert. Damit handelt es sich um einen so genannt vertikalen Finanzausgleich (von oben nach unten). Möglich wäre auch die Gestaltung eines horizontalen Finanzausgleichs, bei dem – unabhängig von der Landeskirche – von den finanzstarken Kirchgemeinden ein Ausgleichsbeitrag eingefordert und den finanzschwachen Kirchgemeinden ein Beitrag ausbezahlt würde.

Der zweite Satz formuliert das Ziel des Finanzausgleichs: Die finanzschwachen Kirchgemeinden sollen in die Lage versetzt werden, dass sie zumindest ihre grundlegenden Aufgaben gemäss § 34 LKV finanzieren und damit erfüllen können; ferner soll die Steuerfussdisparität reduziert werden, also die Spannung zwischen den höchsten und den niedrigsten Steuerfüssen (vgl. Tabelle 5: Kirchensteuerertrag 2019 und Zentralsteuer 2020, S. 105).

#### **§ 59** Fusionsbeiträge

<sup>1</sup> An Fusionen von Kirchgemeinden kann die Landeskirche Beiträge gewähren.

Seit 2013 bezahlt die Landeskirche Beiträge an Kirchgemeinden, die erfolgreich fusioniert haben. Die Kriterien und das Verfahren werden auch in der Verordnung der Katholischen Synode über die Zentralsteuer und den Finanzausgleich (RB 188.252) geregelt.

### 3.7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### § 60 Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt zeitgleich mit der Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau in Kraft.

Die Inkraftsetzung des LKG setzt voraus, dass das KOG ausser Kraft gesetzt und die LKV in Kraft gesetzt wurde. Da für das Inkrafttreten der LKV noch kein Termin angegeben werden kann (vgl. Ausführungen bei § 42 LKV), wird die Inkraftsetzung des LKG einfach mit der Inkraftsetzung der LKV synchronisiert.

#### § 61 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Verfassung gewählte Synode bleibt bis zum Ende der Amtsdauer am 31. Mai 2022 im Amt.

<sup>2</sup> Der zu diesem Zeitpunkt gewählte Kirchenrat bleibt bis zum Ende der Amtsdauer am 31. Dezember 2022 im Amt.

<sup>3</sup> Die Schlichtungsstelle und die Rekurskommission werden vor Inkrafttreten der Verfassung gewählt und übernehmen ab Inkrafttreten ihre Aufgabe. Sind zu diesem Zeitpunkt noch Beschwerden beim Kirchenrat hängig, so werden diese vom Kirchenrat nach altem Recht entschieden. Der Rechtszug an die Rekurskommission bleibt offen.

Die Übergangsbestimmungen gehen noch davon aus, dass es möglich sein werde, die LKV und mit ihr das LKG spätestens per 01.01.2022 in Kraft zu setzen. Denn 2022 läuft gemäss KOG die Amtszeit der Synode, des Kirchenrats und der Kirchenvorsteherschaften ab. Es wäre günstig, die 2022 fälligen Wahlen gemäss den neuen Normen durchführen zu können und so den Übergang zu gestalten.

Sofern die LKV per 01.01.2022 in Kraft gesetzt würde, regeln die Übergangsbestimmungen, dass die 2018 gewählte Synode noch bis zu ihrem regulären Amtsende am 31. Mai 2022 im Amt bleibt (obwohl ihre Zusammensetzung nicht dem neuen LKG entspricht). Die Wahl der Synode würde dann im Februar 2022 bereits gemäss den neuen Bestimmungen des LKG laufen, ebenso würden die Wahlkreisversammlungen stattfinden und die Wahlkreisvorsitzenden und die stellvertretenden Wahlkreisvorsitzenden miteinander den Wahlvorbereitungsausschuss für die konstituierende Sitzung der Synode bilden.

Da der Kirchenrat einen neuen Zeitpunkt für den Amtsantritt erhält, nämlich den 1. Januar des Jahres, das auf die Gesamterneuerungswahl der Synode folgt (vgl. § 22 LKG), soll die Amtszeit des derzeitigen Kirchenrats um ein halbes Jahr verlängert werden. Im Fall der Kirchenvorsteherschaften wird dies umgekehrt der Fall sein: Ihre Amtszeit würde um 7 Monate verkürzt (vgl. § 33 Abs. 1 KGG).

Die Synode kann die Mitglieder der Rekurskommission und der Kirchenrat kann die Mitglieder der Schlichtungsstelle bereits vor der Inkraftsetzung der LKV wählen. Sie treten ihr Amt in diesem Fall aber erst auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung an. Sollten sich zu diesem Zeitpunkt beim Kirchenrat Beschwerden im Verfahren befinden (eingereicht, aber noch nicht entschieden), so bleiben sie beim Kirchenrat, der sie gemäss §§ 48 ff. KOG entscheidet.

Sollte sich der Verlauf der Beratungen in der Synode, die Volksabstimmung und die Genehmigung im Grossen Rat hinziehen, so dass die LKV nicht per Anfang 2022 in Kraft gesetzt werden kann, so werden die Gesamterneuerungswahlen 2022 nochmals gemäss KOG laufen. Die Übergangsbestimmungen im LKG und KGG sind dann neu zu formulieren.